

Materialien 10

Geschwister in der stationären Erziehungshilfe

Onlineausgabe

Johannes Münder

Gemeinsam oder
getrennt?

Rechtliche Grundlagen
der außerfamilialen
Unterbringung von
Geschwisterkindern in
Deutschland



**SOS
KINDERDORF**

Sozialpädagogisches
Institut

Materialien 10

Geschwister in der stationären Erziehungshilfe

Gemeinsam oder getrennt?

Rechtliche Grundlagen der außerfamilialen Unterbringung von
Geschwisterkindern in Deutschland

Johannes Münder



**SOS
KINDERDORF**

Sozialpädagogisches
Institut

Band 10 der SPI-Materialien

Johannes Münder (2009).

Gemeinsam oder getrennt? Rechtliche Grundlagen der außerfamilialen
Unterbringung von Geschwisterkindern in Deutschland.

Unter Mitarbeit von Réka Fazekas.

Herausgegeben vom Sozialpädagogischen Institut des SOS-Kinderdorf e.V.

München: Eigenverlag

ISSN 1868-2790

ISBN 978-3-936085-65-5

ISBN 978-3-936085-66-2 (Onlineausgabe)

urn:nbn:de:sos-1310-5

Redaktion: Karin Weiß, Ernst-Uwe Küster, SPI

© 2009 SOS-Kinderdorf e.V. Alle Rechte vorbehalten.

SOS-Kinderdorf e.V.

Sozialpädagogisches Institut (SPI)

Renatastraße 77

80639 München

Tel. 0 89/126 06-432

Fax 0 89/126 06-417

info.spi@sos-kinderdorf.de

www.sos-kinderdorf.de/spi

Inhalt

	SPI-Materialien „Geschwister in der stationären Erziehungshilfe“	4
	Vorwort	7
1	Untersuchungsgegenstand	9
2	Überblick über die rechtliche Situation	9
3	Methodisches Vorgehen	11
4	Menschenrechtliche, verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorgaben – ein Überblick	12
4.1	Übereinkommen über die Rechte des Kindes	13
4.2	Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention	13
4.3	Verfassungsrechtliche Vorgaben	14
4.4	Gesetzliche Regelungen	15
5	Rechtsdogmatischer Ertrag	17
5.1	Auswertung von Kommentaren	17
5.2	Auswertung von (rechts-)wissenschaftlichen Aufsätzen	20
5.3	Sonstige Veröffentlichungen	22
5.4	Einschlägige veröffentlichte Entscheidungen	23
5.4.1	Entscheidungen mit schwerpunktmäßigem Bezug zu § 1666 BGB	23
5.4.2	Entscheidung mit schwerpunktmäßigem Bezug zu §§ 27 ff. SGB VIII	25
5.4.3	Entscheidung mit schwerpunktmäßigem Bezug zur Sozialhilfe	25
5.4.4	Entscheidungen mit schwerpunktmäßigem Bezug zu den §§ 1671, 1672 BGB	26
5.4.5	Entscheidungen mit Bezug zu Geschwistern ohne weitere Sachverhaltsangabe	33
6	Ergebnis der Untersuchung	34
	Literatur	37
	Der Autor	39
	Der Herausgeber	40

Geschwisterbeziehungen nehmen in den menschlichen Beziehungen eine spezifische Stellung ein. Sie entstehen qua Geburt und sind auch bei Kontaktabbrüchen lebenslang unauflösbar. Sie sind mit die längsten sozialen Beziehungen im Leben von Menschen überhaupt und ermöglichen ihnen sehr dauerhafte soziale Erfahrungen. Ihrem Wesen nach sind Geschwisterbeziehungen ambivalent, sie können die psychosoziale Entwicklung der Geschwister fördern, aber auch belasten.

Nähe und Abgrenzung, Rivalität und Solidarität, Konflikt und Versöhnung sind Themen, die Geschwisterkinder in ihrer Entwicklung von Anbeginn begleiten. Gefühle, Denkmuster und Handlungsstrategien, die im gemeinsamen familialen Kontext entwickelt werden, prägen ihr Selbstverständnis und ihre Identität.

Der Eintritt in die stationäre Erziehungshilfe bedeutet für alle Kinder und Jugendlichen Unsicherheit und den Zwang, neue Lebensbezüge aufzubauen. Geschwister geben sich häufig gegenseitig Orientierung, vermitteln Nähe und Vertrautheit. Sie können sich dabei unterstützen, biografische Brüche zu verarbeiten und Kohärenz im Lebenslauf zu empfinden.

Eine Trennung von Geschwistern wird von ihnen oft als ein Trauma erlebt, das die Trennung von den Eltern und den Verlust ihrer gewohnten Umgebung verstärkt. Fachkräfte berichten jedoch auch von Konstellationen, bei denen es zum Wohle der Kinder angeraten ist, Geschwister getrennt unterzubringen. Eine Reihe von Studien unterstützt diese Erfahrungen. Einschlägige Forschungsbefunde widersprechen sich mitunter und liefern insgesamt kein eindeutiges Bild, welche Form der Unterbringung generell vorzuziehen ist. Stattdessen werden ein komplexes Wirkungsgefüge und die Notwendigkeit deutlich, jeden Einzelfall möglichst auf der Grundlage einer sorgfältigen Diagnostik individuell einzuschätzen.

Die statistische Dokumentation in der Kinder- und Jugendhilfe gibt nur wenig Auskunft über Geschwisterbeziehungen, über gemeinsame oder getrennte Unterbringungen von Geschwistern, über Entscheidungsgrundlagen und Verläufe von Hilfen. Da in Deutschland zudem nur wenige Studien zu dieser Thematik vorliegen, sind viele Fragen offen:

Aus welchen familialen Kontexten und Geschwisterkonstellationen kommen die Kinder und Jugendlichen? Welche Rolle spielt die Geschwisterkonstellation bei der Unterbringung, welche in der Hilfeplanung? Aufgrund welcher fachlichen, verwaltungslogischen und wirtschaftlichen Argumente werden Entscheidungen für oder gegen die gemeinsame Unterbringung gefällt? Welche Verfahren werden eingesetzt, um zu einer angemessenen Entscheidung zu gelangen? Welche Ansatzmöglichkeiten für pädagogisches Handeln bieten Geschwisterbeziehungen in der Unterbringung? Wie entwickeln sich dort Geschwisterbeziehungen? In welchem Verhältnis stehen belastende zu förderlichen Anteilen in Geschwisterbeziehungen? Ab wann

und in welchen Fällen ist eine getrennte Unterbringung unerlässlich? Wie kann bei einer räumlichen Trennung weiter an der Beziehung gearbeitet werden? Welche Möglichkeiten bietet in diesem Zusammenhang ein familienähnliches Betreuungssetting wie das Leben in einem SOS-Kinderdorf?

Um das Wissen über Geschwisterkinder und ihre Beziehungen zu erweitern, hat der SOS-Kinderdorf e.V. seit Herbst 2007 diesem Thema einen Forschungsschwerpunkt gewidmet. Zentrales Erkenntnisinteresse ist, mehr darüber zu erfahren, wie Kinder und Jugendliche in der Fremdunterbringung ihre Geschwisterbeziehungen als für sie förderlich leben können. Im Rahmen des Schwerpunktes werden bis 2011 mehrere Teilstudien und Praxisforschungsprojekte durchgeführt. Die Erfahrung der Fachkräfte aus den SOS-Kinderdörfern ist dabei eine wichtige Erkenntnisquelle.

Im Verbund mit anderen nationalen SOS-Kinderdorfgenerationen in Europa und der International Foster Care Organisation (IFCO), einem internationalen Netzwerk zur Unterstützung von Pflegefamilien, hat sich der SOS-Kinderdorf e.V. um eine Förderung im Rahmen des Forschungsprogramms Daphne III der Europäischen Union beworben. Im Mittelpunkt der beantragten Projektteile steht die Entwicklung von Verfahren zur Unterstützung von Entscheidungen bei der Unterbringung und der pädagogischen Begleitung von Geschwisterkindern.

Das SPI wird die im Forschungsschwerpunkt gewonnenen Erkenntnisse sukzessiv in einer eigenen Themenreihe „Geschwister in der stationären Erziehungshilfe“ in seinen Materialienbänden veröffentlichen, zum Teil auch in englischer Übersetzung. In den ersten Bänden der Themenreihe werden Expertisen vorgestellt zum aktuellen Wissensstand in verschiedenen Disziplinen und professionellen Feldern. Das Thema wird beleuchtet aus Sicht der Psychologie (Sabine Walper, Carolin Thönnissen, Eva-Verena Wendt und Bettina Bergau, Band 7; zudem erscheint eine im SPI erarbeitete kommentierte Literaturübersicht angelsächsischer Studien, Band 9), der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Maja Heiner und Sibylle Walter, Band 8), hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und der Rechtspraxis von Unterbringung (Johannes Münder, Band 10, und Gabriele Bindel-Kögel, Band 11) und hinsichtlich der Bedeutung von Diagnostik und Fallverstehen (Christian Schrapper, Bände 12 und 13). In weiteren Bänden werden anschließend die Ergebnisse aus dem Teilprojekt vorgestellt, das die Entwicklung und Erprobung eines Verfahrens zur Einschätzung von Geschwisterbeziehungen zum Ziel hat (Christian Schrapper, Band 14), und aus einer vertiefenden Fallstudie zur Situation von Geschwisterkindern in SOS-Kinderdörfern (Klaus Wolf, Band 15).

Wir möchten mit dieser Reihe ein aus unserer Sicht wichtiges Thema in das Blickfeld rücken und freuen uns über jedwede Resonanz, Beteiligung an der Diskussion und Unterstützung.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist stark von ihren gesetzlichen Grundlagen geprägt, insbesondere wenn sie als staatliche Institution das Wächteramt ausübt und in die Autonomie der Familie eingreift. Die im Kinder- und Jugendhilferecht verbindlich kodifizierten Ziele, Leistungen und Verfahren bilden einen klaren fachlichen Bezugsrahmen, an dem sich die sozialpädagogischen Fachkräfte orientieren und in dem sie ihr Handeln legitimieren, auch wenn zentrale Begriffe wie das Kindeswohl rechtlich unbestimmt sind. Daher haben Gesetzesnovellierungen, rechtswissenschaftliche Gutachten, juristische Kommentare und gerichtliche Entscheidungen eine starke Wirkung auf die Profession.

Sowohl vor den Familiengerichten als auch in den Jugendämtern gehören Sorgerechts- und Unterbringungsentscheidungen, bei denen Geschwister mitbetroffen sind, zum Alltag. Im Jahr 2008 wurden vor bundesdeutschen Familiengerichten in über 92.000 Fällen Urteile zur Übertragung oder zum Entzug der teilweisen oder vollständigen elterlichen Sorge gesprochen. Da knapp drei Viertel der minderjährigen Kinder und Jugendlichen in Deutschland mit mindestens einem Geschwister zusammen in einem Haushalt leben, lässt sich abschätzen, dass 2008 bei rund 69.000 dieser Fälle Geschwister tangiert waren. In Jugendämtern wurde im gleichen Zeitraum im Rahmen von stationären Unterbringungen und Inobhutnahmen bei entsprechend geschätzten 58.000 Fällen über den Lebensort von Geschwisterkindern entschieden.

Geschwister sind also in der alltäglichen Fachpraxis zumindest implizit präsent. Aus Fallstudien ist zudem belegt, dass Kinder und Jugendliche ein großes Interesse daran haben, gemeinsam mit ihren Geschwistern zu leben und dies zum Teil auch gegen Widerstände durchzusetzen versuchen. Hier stellt sich die Frage, auf welche rechtlichen Grundlagen sich Fachkräfte, Kinder und Jugendliche sowie Eltern bei der Entscheidung über eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Geschwisterkindern beziehen können.

Zur Klärung wurde die vorliegende Studie in Auftrag gegeben, bei der verfassungsrechtliche Grundlagen, jugendhilferechtliche Bestimmungen und rechtsdogmatische Erkenntnisse, insbesondere veröffentlichte familiengerichtliche Entscheidungen der letzten fünfundzwanzig Jahre, daraufhin untersucht wurden, welche Bedeutung dem Aspekt Geschwisterlichkeit zukommt. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass es auf allen Ebenen kaum eine Befassung mit der Situation von Geschwistern bei außerfamiliärer Unterbringung gibt. Ein gesicherter Rahmen für die Entscheidung „gemeinsam oder getrennt?“ ist somit nicht vorhanden. Für die rechtsdogmatische Fundierung zum Thema setzt die Studie einen ersten Impuls.

Diese rechtliche Fundierung der Unterbringung von Geschwisterkindern gilt es zukünftig weiter zu befördern. Dies ist auch notwendig, um Kinder und Jugendliche über ihre Rechtsposition informieren zu können. Zugleich müssen die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die fachlichen Grundlagen der Entscheidungsfindung weiterentwickeln. Das Band unter den Geschwistern ist im Kontext von Kindeswohlgefährdung häufig der einzig stabile Faktor im Leben der Kinder und Jugendlichen und deshalb grundsätzlich beachtens- und schützenswert.

UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Im Folgenden wird untersucht, inwiefern rechtliche Aussagen und Erkenntnisse zur gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern außerhalb der Herkunftsfamilie vorliegen. Dies bezieht sich auf die zeitgleiche Unterbringung von mehr als einem Kind aus einer Familie. Die Untersuchung der Fragestellung ist breit angelegt, es werden also nicht etwa nur gerichtliche Entscheidungen einbezogen, sondern umfassendes rechtswissenschaftliches, rechtsdogmatisches und rechtmethodisches Material. Zunächst wird kurz dargestellt, in welchen rechtlichen Situationen die Frage der gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern relevant werden kann.

ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTLICHE SITUATION

Rechtlich kann sich die außerfamiliale Unterbringung von Geschwistern unterschiedlich darstellen. Zu einem nicht unerheblichen Teil findet eine außerfamiliale Unterbringung von Geschwistern auf rechtlich freiwilliger Basis statt. In vielen Fällen ist eine solche Unterbringung empirisch nicht erfasst. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Unterbringung durch die Eltern selbst erfolgt und aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation von ihnen auch finanziert wird. Das häufigste Beispiel einer solchen Unterbringung ist die – meist mit Schulbesuch verbundene – außerfamiliale Internatsunterbringung. Allerdings wird hier die gleichzeitige Unterbringung von Geschwistern in der Regel eher selten sein. In dem Forschungsprojekt des SOS-Kinderdorf e.V., in dessen Rahmen diese Expertise entstanden ist, geht es zudem nicht um diese Form der öffentlichen Erziehung, sodass sie für die weitere Untersuchung vernachlässigt wird.

Empirisch erfasst wird eine außerfamiliale Unterbringung dagegen dann, wenn sie – vornehmlich sozialen – Institutionen bekannt wird. Hauptbeispiel ist die auf der Rechtsgrundlage des Sozialgesetzbuches Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch genommene Unterbringung. Diese erfolgt rechtlich freiwillig, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass in manchen Fällen ein nicht unerheblicher sozialer Druck bestehen kann. Rechtsgrundlage einer solchen rechtlich freiwilligen, als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erbrachten Unterbringung sind vornehmlich § 21 sowie § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 SGB VIII.

Das SGB VIII befasst sich in § 21 mit der Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bei der notwendigen Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht. Von Bedeutung ist dies etwa dann, wenn Eltern berufsbedingt häufig oder ständig ihren Arbeitsplatz wechseln müssen, wie das etwa bei Artisten, Schaustellern oder Binnenschiffern der Fall sein kann.¹ Wenn sich die Tätigkeit der Jugendhilfe hier auch wesentlich auf die entsprechende Beratung und Unterstützung bezieht und nur in wenigen Fällen Kosten der Unterbringung übernommen werden,² so handelt es sich doch um eine Form der außerfamilialen Unterbringung, die zumindest dann, wenn ent-

¹ Auf der rechtstatsächlichen Ebene gibt es für diese Eltern auch entsprechende Angebote.

² Siehe dazu im Einzelnen zum Beispiel Mündler u. a. FK-SGB VIII, § 21 Rz. 2 ff.

sprechende Unterstützung seitens der Personensorgeberechtigten³ verlangt wird, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bekannt wird.

Rechtlich freiwillig ist auch die von den Personensorgeberechtigten als Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommene Unterbringung im Kontext von § 27 SGB VIII. Hier wird die Unterbringung regelmäßig auf der Basis des § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) beziehungsweise des § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) stattfinden. Wie in diesem Zusammenhang die Grundlagennorm des § 27 SGB VIII verdeutlicht, handelt es sich um einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung, die den Personensorgeberechtigten zusteht, insofern also auch um eine „rechtlich freiwillige“ außerfamiliale Unterbringung.

Gegen den Willen der Personensorgeberechtigten kann eine außerfamiliale Unterbringung von Kindern entweder auf jugendhilferechtlicher Basis oder auf familiengerichtlicher Basis erfolgen. Auf jugendhilferechtlicher Basis ermöglicht § 42 SGB VIII die Inobhutnahme von Minderjährigen, sei es, dass sie selbst diese Inobhutnahme wünschen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII), sei es, dass eine dringende Gefahr für das Wohl des Minderjährigen vorliegt (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII).⁴ In diesen beiden Fällen der Inobhutnahme hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 3 SGB VIII die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten. In der Folge können sich unterschiedliche Möglichkeiten ergeben. Sind die Personensorgeberechtigten in dieser Situation mit der Inobhutnahme und der sich daran anschließenden Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform (siehe dazu § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) einverstanden, handelt es sich in der Folge dann um eine „freiwillige“ Unterbringung auf der Rechtsgrundlage des § 27 in Verbindung mit den §§ 33, 34 SGB VIII. Widersprechen die Personensorgeberechtigten, so sind die Minderjährigen den Personensorgeberechtigten zu übergeben – in diesen Fällen liegt dann keine außerfamiliale Unterbringung vor – oder es ist eine Entscheidung des Familiengerichtes herbeizuführen.

Die familiengerichtliche Variante der nicht freiwilligen Unterbringung beruht auf der Rechtsgrundlage des § 1666 BGB. Hiernach hat das Familiengericht, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (§ 1666 Abs. 1 BGB). Auch wenn 2008 durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls⁵ in § 1666 Abs. 3 BGB die möglichen gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 etwas aufgeschlüsselt wurden,⁶ spielt bei der außerfamilialen Unterbringung von Kindern im Kontext des § 1666 BGB nach wie vor vornehmlich die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB) die zentrale Rolle.

³ Hier wird stets der rechtlich relevante Begriff der „Personensorgeberechtigten“ verwendet, in der Regel werden dies die leiblichen Eltern sein. Andere Personen oder Körperschaften können diese Funktion des Personensorgeberechtigten wahrnehmen, etwa in Fällen, in denen eine Vormundschaft oder eine reine Pflegschaft hinsichtlich des personensorgerechtlichen Teiles besteht.

⁴ Zu Anlässen und unterschiedlichen Situationen in diesen Fällen der Inobhutnahme siehe im Einzelnen Münder u. a. FK-SGB VIII, § 42 Rz. 7 ff.

⁵ Das Gesetz ist in Kraft getreten am 4.7.2008 – BGBl. I, 1188.

⁶ Bei den vornehmlich in § 1666 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BGB genannten Maßnahmen handelt es sich um Gebote und Verbote des Familiengerichtes, die hier nicht von Bedeutung sind. Zu den Möglichkeiten der gerichtlichen Entscheidung im Einzelnen siehe Münder/Ernst 2008, 169 ff.

Im Rahmen von § 1666 BGB ist jedoch zu beachten, dass eine direkte familiengerichtliche „Maßnahme“ in der Form, dass das Familiengericht selbst die Art und Weise der außerfamilialen Unterbringung anordnet, faktisch nicht vorkommt. Vielmehr wird über § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB bei teilweisem oder vollständigem Entzug der elterlichen Sorge ein Vormund (bei vollständigem Entzug) beziehungsweise ein Pfleger (bei teilweisem Entzug) eingesetzt. Dies ist nicht selten das Jugendamt.⁷ Dieser Vormund beziehungsweise Pfleger, der nunmehr Inhaber der einschlägigen Personensorge hinsichtlich des Kindes beziehungsweise der Kinder ist, entscheidet dann, ob und wie die Kinder untergebracht werden. Dazu nimmt er regelmäßig Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII in Anspruch, sodass die Unterbringung der Kinder selbst „rechtlich freiwillig“ erfolgt. „Nur“ die (teilweise oder vollständige) Entziehung der elterlichen Sorge durch das Familiengericht erfolgt gegen den Willen der Eltern, diese werden sozusagen durch den Pfleger beziehungsweise Vormund „ersetzt“. Die Unterbringung selbst durch den Pfleger oder Vormund dagegen ist „rechtlich freiwillig“.

Schließlich ist eine vom Gericht angeordnete „Unterbringung“ auf Grundlage der landesrechtlichen Gesetze über die Unterbringung psychisch Kranker (PsychKG) möglich. Voraussetzung einer solchen Anordnung ist, dass von der entsprechenden Person Gefährdungen für Dritte oder für sie selbst ausgehen. Regelmäßig ist eine derartige Unterbringung mit Freiheitsentziehung verbunden. Sofern die unterzubringende Person minderjährig ist, bedarf es gemäß § 1631 b BGB der Genehmigung durch das Familiengericht. Da in diesen Fällen der Aspekt einer Geschwisterunterbringung jedoch (zumindest bisher) keine Rolle gespielt hat, wird dieser Sachverhalt in die Untersuchung der rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern nicht einbezogen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die „Unterbringung“ von Kindern noch in einem anderen Kontext eine Rolle spielt, die jedoch nicht dem für die Untersuchung relevanten Unterbringungsbegriff entspricht: Wenn im Falle der Trennung oder Scheidung das Familiengericht auf Antrag nach § 1671 BGB eine Entscheidung darüber trifft, ob einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge zusteht (oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht), stellt sich zwar nicht die Frage der „Unterbringung“, jedoch des gemeinsamen Aufwuchs- und Lebensortes bei Geschwistern. Da – wie noch auszuführen ist – die Ergebnisse zu der gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern in den Fällen der realen Fremdunterbringung sehr übersichtlich sind, wird dieser Aspekt des gemeinsamen Aufwuchs- und Lebensortes von Geschwistern bei Trennung oder Scheidung der Eltern zumindest am Rande mitbehandelt.

3

METHODISCHES VORGEHEN

Da aufgrund der Kenntnisse des Feldes zu Beginn der Untersuchung die Annahme bestand, dass der Ertrag der rechtswissenschaftlichen Untersuchung möglicherweise gering ausfallen würde, wurde aus methodischen Gründen die Untersuchung umfassend und breit angelegt. Zunächst wird einführend und eher auf informativer Ebene die verfassungsrechtliche Ausgangslage dargestellt.

⁷ Zur Stellung des Jugendamtes und zu den Entscheidungen des Familiengerichtes siehe Mündler/Ernst 2008, 170, 172.

Für die anschließende Darlegung der rechtlichen Grundlagen der gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern in Deutschland wurden dann Erkenntnisse aus den unterschiedlichen rechtlichen Materien gezogen. Dazu wurden – vornehmlich unter rechtsdogmatischen und rechtsmethodischen Gesichtspunkten – vorliegende einschlägige Kommentare, wissenschaftliche Publikationen sowie weitere Veröffentlichungen (zum Beispiel Lexika, Lehrbücher) ausgewertet. Einen besonderen Schwerpunkt bildete die Auswertung entsprechender Rechtsentscheidungen. Jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, dass nur auf veröffentlichte Entscheidungen zurückgegriffen werden konnte. Eine umfassende Erhebung gerichtlicher Entscheidungen (etwa in einem oder mehreren Oberlandesgerichtsbezirken) bot sich in diesem Zusammenhang nicht an. Da – wie noch zu zeigen sein wird – einschlägige Entscheidungen äußerst selten sind, hätte ein sehr großer Grundbestand an Entscheidungen durchgesehen werden müssen, möglicherweise ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Dies hätte mit einem akzeptablen Aufwand an Zeit- und Personalressourcen nicht gewährleistet werden können. Unter rechtsdogmatischen und rechtsmethodischen Gesichtspunkten sowie zur nochmaligen Überprüfung der Auswertung gerichtlicher Entscheidungen wurden schließlich alle einschlägigen Fachzeitschriften auf relevante Beiträge hin durchgesehen.

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz⁸ sind am 1. Juli 1998 für den Untersuchungsgegenstand wichtige Änderungen in Kraft getreten. Es war beabsichtigt, dieses Datum als Stichtag für die Untersuchung zu nehmen und den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis Anfang 2009 auszuwerten. Für diesen Zeitraum konnten jedoch nur geringe Erkenntnisse gesammelt werden, sodass in der Regel Materialien aus den letzten zwanzig Jahren (zum Teil darüber hinaus) berücksichtigt wurden. Weitere Einzelheiten zur methodischen Vorgehensweise finden sich in den einzelnen Kapiteln.

4

MENSCHENRECHTLICHE, VERFASSUNGSRECHTLICHE UND GESETZLICHE VORGABEN – EIN ÜBERBLICK

Bei der Anwendung gesetzlicher Vorschriften, wie die in Kapitel 2 benannten, ist generell dem (sogenannten einfachen) Gesetz übergeordnetes Recht zu beachten, insbesondere dort, wo sich in den gesetzlichen Regelungen Generalklauseln finden, also Bestimmungen, die in besonderer Weise auslegungsbedürftig sind. Gerade in dem hier behandelten Bereich gilt dies sowohl für die familienrechtlichen Regelungen (siehe zum Beispiel § 1666 BGB) als auch für die jugendhilferechtlichen Bestimmungen (siehe zum Beispiel § 27 SGB VIII). Bei deren Auslegung sind die Maßstäbe, die das übergeordnete Recht vorgibt, in besonderer Weise zu beachten.

Als übergeordnetes Recht sind hier die grundgesetzlichen Bestimmungen zu zählen, die dem einfachen Recht als Verfassungsrecht vorgehen und bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechtes unmittelbar zu berücksichtigen sind. Einschlägig ist hier insbesondere Art. 6 Abs. 1 GG. Relevant sind in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), deren Einfluss auf die Auslegung des einfachen nationalen deutschen Rechtes jedoch noch nicht endgültig geklärt ist (siehe hierzu im Folgenden Kapitel 4.2). Zudem wird in diesem Zusammenhang immer wieder auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), verwiesen.

⁸ Siehe BGBl. 1998 I, 2942.

4.1 Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Die sogenannte UN-Kinderrechtskonvention von 1989⁹ verlangt – wie alle völkerrechtlichen Menschenrechtskonventionen – von den Staaten, die diesen Konventionen beigetreten sind, gegebenenfalls die Änderung ihres gegenwärtig geltenden nationalen Rechtes, sofern dieses nationale Recht nicht den Inhalten der entsprechenden völkerrechtlichen Menschenrechtskonvention, hier also des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, entspricht. Aufgrund des Rechtscharakters der UN-Kinderrechtskonvention erwachsen hieraus jedoch keine subjektiven Rechte von Kindern (oder ihren Eltern), sondern „nur“ die Verpflichtung des Staates, gegebenenfalls das nationale Recht zu ändern. Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sich aus diesem völkerrechtlichen Übereinkommen für sie keine Verpflichtungen ergeben. Die – politische – Auseinandersetzung darüber, ob dies so haltbar ist, hat sich durch die am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Veränderungen durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz weitgehend erledigt (siehe dazu auch Münder 2008).

Unabhängig von der Frage der unmittelbaren rechtlichen Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention ergeben sich aus den einzelnen Artikeln dieses Übereinkommens keinerlei Aussagen zur gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern. Zwar wird an mehreren Stellen der Aspekt der Gemeinsamkeit betont, jedoch nur im Verhältnis von Eltern zu ihren Kindern (siehe zum Beispiel Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 18, Art. 20). Damit ergeben sich – ungeachtet der Tatsache, dass die UN-Kinderrechtskonvention nicht unmittelbar geltendes subjektives Recht ist – aus ihr keine Anhaltspunkte für die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern.

4.2 Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950 ist seit der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland (5. Dezember 1952) Recht, an das die Bundesrepublik Deutschland gebunden ist.¹⁰ Welche Bedeutung die EMRK und die Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Einzelnen hat, war heftig umstritten.¹¹ Inzwischen kann davon ausgegangen werden, dass die deutschen Gerichte die EMRK wie anderes Bundesrecht im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung zu berücksichtigen haben und bei der Anwendung von Recht die Auswirkungen der EMRK (beziehungsweise von Entscheidungen des EGMR) bei der nationalen Rechtsordnung einzubeziehen haben. Damit hat die EMRK eine Art „Zwischenstellung“ zwischen einfachem Recht und Verfassungsrecht, die EMRK ist auf jeden Fall bei der Anwendung des einfachen Rechtes in Deutschland zu beachten.

Der Art. 8 EMRK bestimmt das Recht auf Achtung der Persönlichkeit und des Familienlebens. Dessen Integrität ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit. Das geschützte Familienleben umfasst das Zusammenleben der Eltern mit ihren Kindern, zu denen

⁹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, verkündet im BGBl. 1992 II, 121.

¹⁰ Art. 46 EMRK lautet: „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.“

¹¹ EGMR 26.2.2004 – Beschwerde-Nr. 74969/01 – FamRZ 2004, 1456 ff.; OLG Naumburg 9.7.2004 – 14 UF 60/04 – FamRZ 2004, 1507 ff.; BVerfG 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 – E 111, 307, 317; sogenannte Görgülü-Beschlüsse; siehe dazu auch Münder/Ernst 2008, 25.

selbstverständlich auch nichteheliche oder adoptierte Kinder gehören, außerdem das Zusammenleben eines Elternteiles mit dem Kind oder auch die Beziehung von nicht sorgeberechtigten Lebenspartnern zum Kind. Nähere Verwandte, insbesondere Großeltern und Geschwister, gehören zur geschützten Familie, insbesondere wenn tatsächliche familiäre Bindungen bestehen.¹²

Eine ausdrückliche Erwähnung des gemeinsamen Aufwachsens von Geschwistern unter dem Gesichtspunkt der Achtung des Familienlebens enthält Art. 8 EMRK nicht, auch in der rechtsdogmatischen Befassung mit Art. 8 EMRK ist dieser Gedanke bisher nicht ausdrücklich formuliert worden. Allerdings ließe sich – ohne dass es (wie erwähnt) bisher eine rechtsdogmatische Befassung damit gibt – aus Art. 8 EMRK durchaus der Gedanke ableiten, dass unter den Begriff „Achtung ihres [...] Familienlebens“ auch die Beziehungen zwischen Geschwistern fallen und insofern bei einer außerfamilialen Unterbringung der Gedanke der gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern von Bedeutung wäre. Erforderlich dafür wäre allerdings nach der Rechtsprechung des EMRK zum Begriff des Familienlebens, dass – hier in Bezug auf Geschwister – ein wirkliches Familienleben mit einer gewissen Intensität der Familienbande besteht.¹³

4.3 Verfassungsrechtliche Vorgaben

Das Bundesverfassungsgericht legt Art. 6 Abs. 1 GG („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“) keinen einheitlichen Familienbegriff zugrunde. Es definiert Familie als umfassende Gemeinschaft von Eltern und ihren Kindern,¹⁴ die sich zugunsten der gelebten Gemeinschaft mit anderen Familienangehörigen auf den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG berufen kann. Demzufolge sind nach herrschender Meinung Geschwister innerhalb einer bestehenden Eltern-Kind-Beziehung in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG einbezogen.¹⁵ Das bedeutet jedoch noch keine Aussage darüber, inwiefern „Geschwister allein“ unter den Familienbegriff des Art. 6 Abs. 1 GG fallen. Die Frage, ob Geschwister auch nach dem Verlust ihrer Eltern als Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG geschützt bleiben, stellt sich vorwiegend beim Tod der Eltern, aber auch bei Fällen von Erziehungsunfähigkeit und daraus folgender Unterbringung nach § 1666 BGB. Sie wird unterschiedlich bewertet. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass Geschwister allein nicht unter den Familienbegriff fallen¹⁶ beziehungsweise nur dann, wenn das ältere Geschwisterkind die Erziehung der jüngeren Geschwister übernimmt.¹⁷ Begründet wird dies damit, dass Familie zunächst und zuvörderst als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft geschützt ist¹⁸ und demzufolge die Funktion hat, die Erziehung der Kinder zu gewährleisten. Eine solche Erziehungsfunktion können (und sollen) aber elternlose Geschwister naturgemäß nicht erfüllen.

Dagegen wird eingewandt, dass das Bundesverfassungsgericht die Funktion der Familie nicht lediglich auf eine bloße Erziehungsgemeinschaft beschränkt. Vielmehr unterstützt die Familie ihre Mitglieder auch in emotionalen Krisensituationen und fördert damit die Fähigkeit jedes Familien-

¹² Berka 2005, Rz. 1401.

¹³ EGMR 13.6.1979 – Marckx ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 6633/74, Rz. 45.

¹⁴ BVerfG 29.7.1959 – 1 BvR 205/58 – E 10, 59, 66.

¹⁵ Siehe Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 6 Rz. 86; Coester-Waltjen in Münch/Kunig GG Art. 6 Rz. 11; Stern Staatsrecht IV/1 § 100 III 3 c.

¹⁶ Jarass/Piero GG Art. 6 Rz. 4 unter Verweis auf BVerwG 29.7.1993 – 1 C 25/93 – NVwZ 94, 385.

¹⁷ Kirchhof AöR 2004, 129, 551.

¹⁸ BVerfG 18.4.1989 – 2 BvR 1169/84 – E 80, 81, 90.

mitglieds zu sozialem Verhalten.¹⁹ Wenn Kinder, aus welchen Gründen auch immer, ihre Eltern verloren haben, sind sie in besonderem Maße auf emotionale Unterstützung angewiesen, in diesen Fällen seitens ihrer Geschwister, die damit eben jene Funktion erfüllen, in der das Bundesverfassungsgericht die Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt sieht. Geschwister sind somit „Familie“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG und damit unabhängig von ihrer Gemeinschaft mit den Eltern in ihrer Funktion als emotionaler Beistand grundgesetzlich geschützt. Damit schützt Art. 6 Abs. 1 GG die Gemeinschaft der Geschwister vor ihrer Auflösung.²⁰

Die Stärke des verfassungsrechtlichen Schutzes variiert allerdings je nachdem, wie intensiv die jeweiligen familiären Beziehungen oder die Rechte anderer im Einzelfall ausgeprägt sind.²¹ So ist die Familiengemeinschaft etwa gegen eine räumliche Trennung ihrer Mitglieder nicht nach Art. 6 Abs. 1 GG geschützt, wenn es sich nicht – mehr – um eine Lebens- und Erziehungsgemeinschaft handelt, für die ein Zusammenleben unabdingbare Voraussetzung ist, sondern lediglich um eine Begegnungsgemeinschaft, die auch mittels telefonischer oder brieflicher Kontakte sowie gelegentlicher Besuche fortgesetzt werden kann.

Zusammenfassend ergibt sich damit auf der grundgesetzlichen (und damit zunächst auf einer noch recht allgemeinen) Ebene, dass eine räumliche Trennung von Geschwistern für den Fall, dass die Familie ihre Erziehungsfunktion nicht erfüllen kann, weil die Eltern tot oder erziehungsunfähig sind, den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG berührt, weil die Geschwister in dieser schwierigen Lebenssituation auf familiären Beistand angewiesen sind. Diese (sehr allgemeinen) verfassungsrechtlichen Vorgaben sind bei der Anwendung und Auslegung der speziellen gesetzlichen Regelungen zu beachten.

4.4 Gesetzliche Regelungen

Auf gesetzlicher Ebene spielen die bereits in Kapitel 2 genannten Normen des Familienrechtes beziehungsweise des Kinder- und Jugendhilferechtes eine Rolle. In diesen Bestimmungen finden sich jedoch keine ausdrücklichen Aussagen zu der Situation von Geschwistern. Insofern ist nur zu beachten, dass die allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Auslegung und Anwendung insbesondere der generalklauselartigen Normen berücksichtigt werden.

Auf landesrechtlicher Ebene sind Regelungen nur im Rahmen der landesrechtlichen Kompetenzen möglich. Solche bestehen im zivilrechtlichen (das heißt familienrechtlichen) Bereich nicht, jedoch gibt es auf der Ebene der kinder- und jugendhilferechtlichen Regelungen in allen Bundesländern Landesausführungsgesetze zum SGB VIII:

- Baden-Württemberg: Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005, GBl. 376, zuletzt geändert durch Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008, GVBl. 2008, 313;

¹⁹ BVerfG 26.5.1981 – 1 BvL 56/78, 1 BvL 57/78, 1 BvL 58/7 – E 57, 170, 178.

²⁰ Dies ist vom Bundesverfassungsgericht zum Beispiel in ausländerrechtlichem Zusammenhang entschieden worden, siehe stellvertretend für viele Entscheidungen BVerfG 21.5.1974 – 1 BvL 22/71, 1 BvL 21/72 – E 37, 217, 247.

²¹ BVerfG 18.4.1989 – 2 BvR 1169/84 – E 80, 81, 94.

- Bayern: Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006, BayGVBl. 942;
- Berlin: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 27. April 2001, GVBl. 134, zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 23. Juni 2005, GVBl. 322;
- Brandenburg: Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997, GVBl. I 87, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 23. September 2008, GVBl. I, 202, 208;
- Bremen: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen vom 17. September 1991, GBl. 318, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000, GBl. 491;
- Hamburg: Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 25. Juni 1997, Hmb. GVBl. 273;
- Hessen: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2001, GVBl. I 106;
- Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches vom 23. Februar 1993, GVOBVL. 158, zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 20. Juli 2006, GVOBVL. 631;
- Niedersachsen: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1993, GVBl. 45, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006, GVBl. 597;
- Nordrhein-Westfalen: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990, GV.NRW 664, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005, GV.NRW 498;
- Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993, GVBl. 632, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2003, GVBl. 55;
- Saarland: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 9. Juli 1993, Amtbl. 807;
- Sachsen: Landesjugendhilfegesetz in der Fassung vom 29. September 1998, GVBl. 506;
- Sachsen-Anhalt: Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2000, GVBl. 236, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005, GVBl. 698;
- Schleswig-Holstein: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1992, GVOBVL. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006, GVOBVL. 346;
- Thüringen: Thüringer Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006, GVBl. 36.

Resümierend lässt sich somit festhalten, dass sich auf der Ebene der verfassungsrechtlichen und der gesetzlichen Bestimmungen keine speziellen Aussagen zur Situation von Geschwistern, insbesondere zur getrennten oder gemeinsamen Unterbringung, finden. Nur im Rahmen der Interpretation des Begriffes „Familienleben“ in Art. 8 EMRK und des Begriffes „Familie“ in Art. 6 Abs. 1 GG ließen sich möglicherweise rechtsdogmatische Aussagen zur Situation von Geschwistern und deren gemeinsamer Unterbringung gewinnen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine Befassung in einer Breite, wie sie für eine rechtsdogmatische Fundierung erforderlich wäre, bisher weder hinsichtlich des Art. 8 EMRK noch hinsichtlich des Art. 6 Abs. 1 GG gegeben ist. Dies ist erstmals innerhalb der vorliegenden Untersuchung geschehen.

5

RECHTSDOGMATISCHER ERTRAG

Da sich unmittelbare Regelungen weder in der Verfassung noch in Gesetzen finden, ist die Frage, inwiefern die gemeinsame oder getrennte Unterbringung von Geschwistern zu beachten ist, vornehmlich eine Frage der Rechtsdogmatik.²² Für die rechtsdogmatische Auslegung wurden herangezogen

- alle relevanten Kommentierungen der einschlägigen Normen des Familienrechtes und der einschlägigen Normen des SGB VIII (siehe Kapitel 5.1),
- alle einschlägigen rechtswissenschaftlichen Abhandlungen zu dieser Thematik (siehe Kapitel 5.2),
- alle sonstigen Publikationen, zum Beispiel Monografien, Lehrbücher, Lexika (siehe Kapitel 5.3), sowie
- alle einschlägigen, veröffentlichten Entscheidungen (siehe Kapitel 5.4).

Die Untersuchung wurde bewusst in solcher Breite angelegt, da aufgrund der Vorkenntnisse und auch Vorannahmen davon auszugehen war, dass die Thematik der gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwistern bisher nur marginal behandelt wurde und deswegen mit einem nicht allzu umfangreichen Ertrag zu rechnen war. Aus dieser rechtsdogmatischen Untersuchung und Auswertung ergaben sich die im Folgenden dargestellten Ergebnisse.

5.1 Auswertung von Kommentaren

Bei der Auswertung der familienrechtlichen²³ und kinder- und jugendhilferechtlichen²⁴ Kommentare ergab sich folgendes Bild: Aussagen in den familienrechtlichen Kommentaren – insbesondere zu § 1666 BGB – fanden

²² Unter Rechtsdogmatik wird im rechtswissenschaftlichen Sinn die begriffliche, systematische, strukturelle Auslegung und Durchdringung der rechtlichen Normen verstanden, das heißt hier insbesondere die methodisch korrekte Auslegung und Interpretation einschlägiger gesetzlicher Regelungen. Die unter Kapitel 4.1 kurz angesprochene Auslegung des Familienbegriffes in Art. 6 Abs. 1 GG war bereits ein Beispiel für eine rechtsdogmatische Auslegung.

²³ Gerhardt/Heintschel-Heinegg/Klein 2008; Münchener Kommentar 2008; Schulze u. a. 2006 (Nomos HK-BGB); Palandt 2009; Staudinger 2004; Weinreich/Klein 2007; dies sind natürlich nicht alle familienrechtlichen Kommentierungen, denn grundsätzlich enthält jeder Kommentar zum BGB auch einschlägige familienrechtliche Kommentierungen, weil das Familienrecht Teil des BGB ist. In die Auswertung aufgenommen wurden neben den Großkommentaren diejenigen familienrechtlichen Kommentare, die in besonderer Weise einen sozial-humanwissenschaftlichen Bezug zum Kindschaftsrecht haben.

²⁴ Becker-Textor 2009; Krug/Riehle 2008; Kunkel 2006; Mündler/Meysen/Trenczek 2009; Schellhorn 2007; Wiesner 2006.

sich nur in den umfangreichsten juristischen Großkommentaren, dem sogenannten Staudinger und dem Münchner Kommentar.

Der Bearbeiter des Staudinger-Kommentars Michael Coester führt zu § 1666 BGB Folgendes aus:

„Die vorstehenden Grundsätze [gemeint ist die Gefährdung des Kindeswohls durch einen Abbruch gewachsener Bindungen an Betreuungspersonen, Rz. 119; J. M.] gelten entsprechend, wenn es um gewachsene Beziehungen nicht zu Betreuungspersonen, sondern zu anderen Menschen aus der Lebenswelt des Kindes geht. Bei Stiefeltern, Großeltern oder Geschwistern kann mit einer Verbleibensanordnung gem. § 1682 iVm 1685 Abs. 1 BGB geholfen werden; die Lücke, insbesondere beim nichtehelichen Lebenspartner des Elternteils ist mit § 1666 BGB zu überbrücken. Wann immer die Wechselbelastungen der Kinder unter der Gefährdungsgrenze bleibe, setzen sich im Konflikt zwischen Eltern und Nichteltern erstere durch – nicht nur als Ausdruck des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), sondern auch des generellen Kindesinteresses am Aufwachsen bei den leiblichen Eltern. Die unvermeidlichen Belastungen und ein gewisses Restrisiko muss das Kind schick-salhaft tragen.“²⁵

„Erweist sich eine Trennung des Kindes von den Eltern als erforderlich, sollten wenigstens die Geschwister nach Möglichkeit zusammenbleiben.“²⁶

Im Münchner Kommentar heißt es hierzu lediglich:

„Bei einer Trennung von den Eltern sollte im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Maßnahme in Betracht gezogen werden, ob wenigstens die einzelnen Geschwister zusammen bleiben können.“²⁷

Im Palandt²⁸ findet sich bei der Kommentierung zum § 1666 BGB nichts zum Thema Geschwister, jedoch wird hier bei § 1671 BGB die folgende Aussage gemacht:

„Besondere Berücksichtigung verlangen die Bindungen des Kindes an Eltern, Geschwister. [...] Die Trennung von Geschwistern ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die gegenseitige Zuneigung kann selbst gegenüber der Bindung an einen Elternteil Ausschlag geben. Ebenso kann eine feste Bindung untereinander sämtliche Geschwister zum erziehungsmäßig weniger geeigneten Elternteil bringen. Die Geschwisterbindung tritt aber wieder zurück bei großem Altersunterschied oder bei deutlich stärkeren Bindungen einzelner Kinder an den jeweiligen Elternteil.“²⁹

Weitere Aussagen fanden sich in den familienrechtlichen Kommentierungen nicht.

Die Untersuchung der Kommentarliteratur zum SGB VIII war auf der Ebene der gedruckten Kommentare nicht ergiebig, Aussagen zur gemeinsamen

²⁵ Staudinger/Coester BGB § 1666 Rz. 120.

²⁶ Staudinger/Coester BGB § 1666 Rz. 184.

²⁷ Münchener Kommentar/Olzen BGB § 1666 Rz. 177.

²⁸ Der „Palandt“ ist der juristisch mit Abstand am weitesten verbreitete Kommentar, er erscheint jedes Jahr neu und ist *der* Kommentar, der die Anwendungspraxis des BGB – und damit auch der entsprechenden familienrechtlichen Vorschriften – in der Praxis „beherrscht“.

²⁹ Palandt/Diederichsen BGB § 1671 Rz. 29.

oder getrennten Unterbringung von Geschwistern fanden sich nicht. Ergebnisse gab es bei der Auswertung von Online-Publikationen an einer Stelle: In dem Online-Handbuch zum SGB VIII finden sich im Zusammenhang mit Adoptiv- und Pflegefamilien Aussagen, die von dem Erziehungswissenschaftler Martin Textor stammen:

„Auch werden bei der Inpflegegabe häufig Geschwister voneinander getrennt. Zum einen werden selten mehrere Kinder gleichzeitig aus der Herkunftsfamilie herausgenommen. Zum anderen werden auch bei der gemeinsamen Herausnahme Geschwister oft sofort oder später getrennt. Sie werden eher zusammen in eine Pflegefamilie platziert, wenn sie bereits älter sind, relativ wenig Verhaltensauffälligkeiten aufweisen oder wenn die leiblichen Eltern dies wünschen [...]. Generell finden geschwisterliche Bindungen aber nur wenig Beachtung.“³⁰

Eine indirekte Aussage zur gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern im Zusammenhang von Pflege- und Adoptivfamilien findet sich in dieser Quelle noch an anderer Stelle:

„Aufgrund der plötzlichen Inpflegegabe, der abrupten Trennung von Geschwistern und anderen Verwandten, der unsicheren Lebensperspektive und insbesondere früherer Beziehungsabbrüche und Traumata, die oft beim Pflegekind große psychische Probleme und Verhaltensauffälligkeiten auslösten, ist die Eingewöhnungszeit in der Regel eine Phase der Erziehungsschwierigkeiten und Umstrukturierungen.“³¹

Im Onlinebereich finden sich Aussagen zur getrennten beziehungsweise gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern auch an einer Stelle, die nicht im klassischen Sinne zur Kommentarliteratur zu rechnen ist: Auf der Homepage des Bayerischen Landesjugendamtes lautet eine kommentierende Aussage zu § 21 SGB VIII im Kontext der Unterbringung von Geschwistern im Falle der Unterstützung zur Erbringung der Schulpflicht folgendermaßen:

„Ist nach § 21 Satz 2 [SGB VIII] die Unterbringung von Geschwistern veranlaßt, so sollten diese unter familiären Gesichtspunkten möglichst in der gleichen Wohnform (Pflegestelle, Internat, Jugendhilfeeinrichtung etc.) untergebracht werden. Wenn die Kinder schon über weite Zeiträume hinweg getrennt von den Eltern aufwachsen müssen, sollten sie wenigstens nicht noch untereinander getrennt werden, da sich dann ein familiäres Zusammengehörigkeitsgefühl kaum noch entwickeln könnte. Dies kann allerdings problematisch werden, wenn für ein Kind z. B. die Unterbringung in einem Internat ausreichend ist, ein anderes Kind aber einer Hilfe zur Erziehung in einem qualifizierten Heim der Jugendhilfe bedarf. Auch in diesem Falle sollte es generelle Leitlinie sein, eine Trennung der Geschwister möglichst zu vermeiden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß das erziehungshilfebedürftige Kind etwa in einer nicht geeigneten Wohnform untergebracht wird und notwendige Hilfen somit nicht erhält. Vielmehr sollte dann geprüft werden, ob auch eine Unterbringung des nichterziehungshilfebedürftigen Kindes in der für das erziehungshilfebedürftige Kind geeigneten Einrichtung mit noch vertretbaren Kosten möglich ist. Gegebenenfalls könnte versucht werden, mit dem Einrichtungsträger wegen des geringeren Betreuungsaufwandes einen verminderten Tagessatz auszuhandeln. In der Regel dürfte eine solche Unterbringung von Geschwistern mit unterschiedlichem Betreuungsbedarf auch den Wün-

³⁰ <http://www.sgbviii.de/S10.html> (7.9.2009).

³¹ <http://www.sgbviii.de/S143.html> (21.10.2009).

schen der Personensorgeberechtigten entsprechen. Ob dies mit noch vertretbaren Mehrkosten möglich ist, obliegt der Beurteilung durch den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles. Wenn der Betreuungs- und Erziehungsaufwand für die Geschwister sehr unterschiedlich ist, wird sich manchmal auch eine Trennung nicht vermeiden lassen.“³²

Insgesamt lässt sich hinsichtlich der Auswertung der rechtsdogmatischen Ergebnisse der Kommentarliteratur sagen, dass trotz der relativ großen Anzahl einschlägiger Kommentierungen zum Familienrecht (§ 1666 BGB) und zum SGB VIII (§§ 27 ff. SGB VIII) der Ertrag zur gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern dünn ist. Juristische Aussagen finden sich nur in den beiden umfangreichsten Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch (von Staudinger/Coester, insgesamt 83 Bände, sowie Münchener Kommentar/Olzen, insgesamt 11 Bände). Die Formulierungen sind relativ zurückhaltend und betonen die Sinnhaftigkeit einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern. Daneben finden sich in Bezug zum SGB VIII Aussagen von Erziehungswissenschaftlern, die stärker als die rechtswissenschaftlichen Aussagen die Sinnhaftigkeit und gegebenenfalls Notwendigkeit einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern im Kontext von Pflegeverhältnissen (und Adoptionsverhältnissen) betonen sowie bei der notwendigen Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht ebenfalls auf die pädagogische Sinnhaftigkeit einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern hinweisen.

5.2 Auswertung von (rechts-)wissenschaftlichen Aufsätzen

Da der Ertrag bei der Auswertung von rechtswissenschaftlichen Zeitschriften³³ für den Untersuchungszeitraum (1998 bis 2009) äußerst gering war, wurde der Untersuchungszeitraum mehr als verdoppelt und auf die Jahre 1985 bis 2009 ausgedehnt. Auch hier ist das Ergebnis sehr überschaubar, die auffindbaren Abhandlungen befassen sich zu einem großen Teil zudem nicht mit rechtswissenschaftlichen, rechtsdogmatischen Aspekten, sondern stellen humanwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse vor. Die folgenden vier Aufsätze sind für das infrage stehende Thema von Bedeutung:

Götzinger, Elisabeth/Pechstein, Johannes (1985). Zur Problematik der Geschwister-Trennung bei Vermittlung in Dauerpflege. Zentralblatt für Jugendrecht, 477–479. Auch: Unsere Jugend, 37, 403–407

Die Verfasser – eine Psychologin und ein Kinderarzt – berichten über die Auswertung der Krankengeschichten von zwölf Geschwisterkonstellationen aus den Jahren 1977 bis 1984, wobei jeweils zwei bis fünf Geschwister nach Herausnahme aus ihren Familien gemäß § 1666 BGB gemeinsam oder getrennt in Heimen, Pflegefamilien oder Adoptivfamilien untergebracht wurden. Die Verfasser untersuchen die Entscheidungskriterien für die gemeinsame oder getrennte Fremdunterbringung und deren Folgen. Sie ziehen daraus den Schluss, dass der Geschwisterbindung ein höherer Stellenwert in der Jugendfürsorge eingeräumt werden müsste und dass mit mehr

³² <http://www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/sgbviii/21.html> (7.9.2009).

³³ Ausgewertet wurden die folgenden Zeitschriften mit zivilrechtlichem Schwerpunkt: „Neue Juristische Wochenschrift“ (NJW), „Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“ (FamRZ), „Familie, Partnerschaft, Recht“ (FPR) sowie „Familie und Recht“ (FuR). Ferner wurden Zeitschriften mit sozialrechtlichem Schwerpunkt einbezogen: „Die Sozialgerichtsbarkeit“ (SGb) und die „Neue Zeitschrift für Sozialrecht“ (NZS) sowie Zeitschriften mit jugendhilferechtlichem Schwerpunkt: „Kindschaftsrechtliche Praxis“ (KindPrax), „Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe“ (ZKJ), „Das Jugendamt“ (JAmt).

vorausschauender Planung und intensiverer Prüfung gemeinsamer Vermittlungsmöglichkeiten das Zusammenbleiben der Geschwister gewährleistet werden sollte.

Oelkers, Harald (1995). Materiell-rechtliche und formelle Fragen zur elterlichen Sorge im Rahmen des § 1671 BGB. Der Amtsvormund, 801–814

Der Aufsatz befasst sich mit der gemäß § 1671 BGB vom Familiengericht zu treffenden Entscheidung, wem im Falle einer Ehescheidung die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Der Verfasser erläutert die fünf Kriterien, unter denen die Rechtsprechung und das Schrifttum das für die Sorgerechtsregelung allein entscheidende Kindeswohl konkretisieren: die Kontinuität in der Erziehung und Betreuung, die zukünftige Förderung des Kindes, die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes an seine Eltern, der Kindeswille und die Bindung an Geschwister, welcher eine besondere Bedeutung im Rahmen von Sorgerechtsregelungen beigemessen wird. Anschließend wird auf verfahrensrechtliche Fragen eingegangen. Hierzu erläutert der Verfasser insbesondere die Durchführung der Anhörung (Hausbesuch), ferner die Beteiligung des Jugendamtes und die Bedeutung psychologischer Gutachten.

Spangenberg, Brigitte/Spangenberg, Ernst (2002). Geschwisterbindung und Kindeswohl. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 15, 1007–1010

Der Beitrag befasst sich mit der kindschaftsrechtlichen Problematik der Geschwisterbindung und des Kindeswohls nach § 1671 Abs. 2 BGB, also im Falle von Trennung und Scheidung. Dabei betrachten die Verfasser (Psychologin und Jurist beziehungsweise Richter) zunächst die Geschwistertrennung aus Elternsicht. Im Anschluss wird kurz die Rechtsprechung zu der Geschwistertrennung dargestellt. Im Weiteren skizzieren sie sowohl die Bedeutung von Geschwisterbeziehungen im psychoanalytischen sowie im systemischen Denken als auch empirische Studien zu Geschwisterbeziehungen bei Trennung und Scheidung. Des Weiteren beleuchten sie den Wert einer Geschwisterbeziehung unter den Kindeswohlkriterien Konstanz, Förderung und Erhalt von Bindung. Zuletzt erörtern die Autoren die gesamte Problematik anhand eines Fallbeispiels. Die Verfasser kommen zu dem Ergebnis, dass es unabdingbar sei, die Geschwisterbeziehungen bei Trennung und Scheidung der Eltern ebenso sorgfältig zu bedenken und zu beachten wie im Rahmen der Eltern-Kind-Beziehungen.

Völker, Mallory/Eisenbeis, Stefan/Düpré, Bernd (2007). Zur getrennten Vermittlung von Geschwisterkindern in Pflegefamilien durch Amtsvormünder aus rechtlicher, psychologischer und sozialpädagogischer Sicht. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Teil 1: 1, 5–8, Teil 2: 2, 45–48, Teil 3: 3, 99–101

Die Verfasser (Jurist beziehungsweise Richter, Psychologe und Sozialpädagoge) machen Ausführungen zur Problematik der getrennten Vermittlung von Geschwistern in Pflegefamilien durch die Amtsvormünder, wobei sowohl auf die rechtlichen als auch auf die psychologischen und sozialpädagogischen Aspekte eingegangen wird. Nach einer kurzen Einführung in das Thema, in der die Autoren unter anderem auf die Relevanz dieser Problematik in der Praxis hinweisen, werden zunächst die rechtlichen Grundlagen beziehungsweise die aus rechtlicher Sicht diskussionsbedürftigen Aspekte dargestellt. In diesem Zusammenhang skizzieren die Autoren zunächst die Rechte und Pflichten eines Amtsvormundes, die sich aus § 1793 BGB ergeben. Im Anschluss daran wird untersucht, ob der getrennten Zuweisung zu Pflegefamili-

lien der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG entgegensteht. Hierbei kommen die Autoren zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die Geschwisterbindung zwar nicht direkt durch dieses Grundrecht geschützt ist, jedoch Art. 8 EMRK, der den Schutz der Geschwisterbindung umfasst, eine Ausstrahlungswirkung entfaltet, die bei der getrennten Vermittlung von Geschwistern zu berücksichtigen und mithin nur im begründeten Einzelfall eine getrennte Vermittlung unbedenklich ist. Im Folgenden wird die getrennte Vermittlung unter sozialpädagogischen Aspekten diskutiert. Tenor der Diskussion ist, dass eine generelle Empfehlung nicht gegeben werden kann, sondern im jeweiligen Einzelfall das Kindeswohl und die Qualität der emotionalen Bindung der Geschwister ausschlaggebend ist.

Zusammenfassung

Insgesamt ist das Ergebnis der Untersuchung von rechtswissenschaftlichen Zeitschriften in einem Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren sehr gering. Es fanden sich nur vier direkt auf die Situation der gemeinsamen oder getrennten Unterbringung, des gemeinsamen oder getrennten Lebensortes von Geschwistern bezogene Abhandlungen. Zwei davon (Oelkers 1995 sowie Spangenberg und Spangenberg 2002) beziehen sich auf die – für die hier vorzunehmende Untersuchung nicht relevante – Situation von Geschwistern bei Trennung und Scheidung. Nur zwei weitere Untersuchungen befassen sich mit der gemeinsamen oder getrennten Unterbringung von Geschwistern im Rahmen außerfamiliärer Unterbringung, schwerpunktmäßig im Bereich der Dauerpflege beziehungsweise in Pflegefamilien. Diese Aussagen können jedoch auch auf die Unterbringung von Kindern etwa in SOS-Kinderdörfern, also in familienähnlicher Form, bezogen werden, möglicherweise auch auf die Unterbringung von Geschwistern in traditionellen Formen der Heimerziehung. Zu beachten ist dabei, dass diese Abhandlungen vornehmlich ihren Schwerpunkt im human- und sozialwissenschaftlichen Bereich haben, rechtswissenschaftliche, insbesondere rechtsdogmatische Aspekte spielen nur eine geringe Rolle.

Gemeinsam ist allen vier Abhandlungen das Plädoyer für eine verstärkte Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Geschwistern bei der Unterbringung. Rücksichtnahme auf die Geschwisterbeziehung wird jedoch nicht generell und grundsätzlich als wichtiges Kriterium genannt. Vielmehr wird regelmäßig auch auf einzelfallbezogene Aspekte für die Unterbringungsentscheidung verwiesen.

5.3 Sonstige Veröffentlichungen

Um einen umfassenden Überblick zu erhalten, wurden auch sonstige Veröffentlichungen einbezogen. Hierzu gehören in erster Linie Monografien, wie zum Beispiel Dissertationen, aber auch Veröffentlichungen in Lehrbüchern und Lexika. Während Veröffentlichungen in Lehrbüchern und Lexika unkompliziert zugänglich sind, ist der Zugang zu Monografien, insbesondere auch zu Dissertationen, nicht immer einfach. Gerade im juristischen Bereich findet sich bisher keine systematische Erfassung einschlägiger Dissertationen. Da auch bei diesen Quellen schnell erkennbar war, dass es nur wenige einschlägige Publikationen gab, wurde auch für den Bereich der Dissertationen der Untersuchungszeitraum ausgedehnt, sodass Veröffentlichungen aus den Jahren 1985 bis 2009 einbezogen wurden. Trotz der Prüfung einschlägiger Lexika, Lehrbücher und auch Publikationen mit starker human- und sozialwissenschaftlicher Ausrichtung (zum Beispiel zur forensischen Psychologie) fand sich zu der Thematik der gemeinsamen bezie-

hungsweise getrennten Unterbringung nur eine einschlägige Publikation im Rahmen einer juristischen Dissertation.

Bartels, Torsten (1986). Die vollständigen und unvollständigen Familien im Kindschaftsrecht. Eine vergleichende Betrachtung der familienrechtlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR, Österreich und der Schweiz. Frankfurt am Main.

Im Kapitel „Trennung von Geschwistern“ bezieht sich der Autor auf einschlägige Regelungen im damaligen Recht der DDR (§§ 45 Abs. 3, 25 FGB). Das Rechtssystem der DDR war in diesem Bereich wesentlich auch durch entsprechende Richtlinien des Obersten Gerichtes (OG) geprägt, die für die Rechtsanwendung oft maßgeblicher waren als Gesetzesformulierungen. Hier führt der Autor aus (Kapitel F II 2.1.2.5):

„Gemäß der OG-Richtlinie Nr. 25 soll eine Geschwistertrennung regelmäßig vermieden werden und nur Einzelfällen vorbehalten werden. Hinter dieser Maßgabe steckt die Theorie, dass in einer gemeinsamen Erziehung kollektivistisches Denken und Handeln begünstigt werde. Dementsprechend sind in den 60er Jahren nur ca. 50 % der Geschwister durch die Ehescheidung getrennt worden.“

5.4 Einschlägige veröffentlichte Entscheidungen

Zur Sichtung, ob und welche einschlägigen Entscheidungen es im Untersuchungszeitraum gegeben hat, wurden die zugriffsgeschützte Datenbank des Rechtsportals juris, alle einschlägigen juristischen Fachzeitschriften³⁴ sowie die umfassendste gedruckte Entscheidungssammlung (Deutsch, Seipp und Schnitzerling 2007) durchgesehen. Der Zeitraum von 1998 bis 2009 wurde dabei erneut deutlich ausgeweitet, um alle halbwegs relevanten Ergebnisse der juris-Recherche hier aufzuführen zu können – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entscheidung. Relevant bedeutet für die nachfolgende Auflistung zunächst, dass es einen Zusammenhang mit dem Begriff „Geschwisterbindung“ gibt. Ein solcher Zusammenhang besteht aber, wie noch zu sehen sein wird, in den meisten Fällen nicht für den Bereich der Unterbringung von Geschwistern, sondern für die Trennungsfolgenregelung bei gescheiterten Paarbeziehungen der Eltern. Trotzdem wurden auch Entscheidungen mit einem nur sehr entfernten Bezug zum Thema Unterbringung in die Ergebnisliste aufgenommen. Dadurch bildet sich ab, wie Geschwisterlichkeit von den Gerichten behandelt wird beziehungsweise in welchen Kontexten die Frage nach der Geschwisterbindung überhaupt auftaucht. Zugleich wird deutlich, dass auch in diesem Bereich die Befassung mit der gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern kein Gegenstand einer ausführlichen rechtsdogmatischen Befassung der Rechtsprechung ist.

5.4.1 Entscheidungen mit schwerpunktmäßigem Bezug zu § 1666 BGB

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14.11.1990, Aktenzeichen 1 BvL 10/89

Sachverhalt: Das Familiengericht hatte der Mutter die elterliche Sorge für das nichteheliche und für ein aus der geschiedenen Ehe der Mutter stammendes eheliches Kind entzogen. Beide Kinder wurden gemeinsam bei Pflegeeltern untergebracht. Gründe für diese gemeinsam erfolgte Unterbrin-

³⁴ Zu den einschlägigen Zeitschriften siehe Fußnote 33.

gung werden nicht genannt. In den Verfahren war strittig, ob es eine gemeinsame oder getrennte Zuständigkeit für die Geschwister geben sollte, weil das eine Kind ehelich und das andere nichtehelich war. Aus der Entscheidung ist deshalb auch nicht ersichtlich, ob und in welcher Intensität man sich mit der Frage der gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern auseinandergesetzt hat.

Geschwisterbindung: Die Entscheidung macht lediglich deutlich, dass der Beziehung von Geschwistern zueinander bei der gerichtlichen Klärung von familiären Konflikten eine bedeutende Rolle beigemessen wird; in diesem Fall speziell bei der Erstellung eines für die Geschwister gemeinsam geltenden Sachverständigengutachtens sowie bei der Feststellung der gemeinsamen Zuständigkeit des Gerichts für beide Kinder. Warum Geschwister in der Folge gemeinsam oder getrennt untergebracht wurden, war in diesem Fall nicht strittig und wird entsprechend auch nicht thematisiert.

*Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 30.7.1999,
Aktenzeichen 1 Z AR 51/99*

Sachverhalt: Die Beteiligte ist die Mutter von drei Kindern, zwei davon nichtehelich, eines ehelich geboren. Das Jugendamt der Stadt Kassel hatte vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB für die drei Kinder angeregt, infolgedessen der Mutter die Personensorge für die ersten beiden Kinder entzogen, Vormundschaft angeordnet und das Jugendamt als Vormund bestellt. Die Kinder sind mit Einverständnis der Mutter in – offensichtlich mehreren – sonderpädagogischen Pflegestellen untergebracht.

Geschwisterbindung: Diese Entscheidung wird als ein Beispiel dafür aufgeführt, dass auf die Frage der gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung und die Gründe für die jeweilige Vorgehensweise inhaltlich gar nicht näher eingegangen wird. Ursache hierfür ist die Tatsache, dass die Unterbringung mit Einverständnis der Mutter erfolgte und damit nicht strittig war. Bei der juris-Recherche taucht die Entscheidung in der Ergebnisliste auf, weil die Frage der gemeinsamen Aktenführung bei Geschwistern angesprochen wird.

*Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 11.10.2007,
Aktenzeichen 9 UF 24/07*

Sachverhalt: Den Kindeseltern wurden durch das Amtsgericht gemäß § 1666 BGB die wesentlichen Teile der Personensorge entzogen und auf das Jugendamt als Pfleger übertragen. Gründe hierfür waren nach Ansicht des Jugendamtes unter anderem unhygienische Wohnverhältnisse und eine „asoziale Lebensweise der Kindeseltern“. Aufgrund der ergangenen einstweiligen Anordnung wurden die betroffenen Kinder vom Jugendamt als Amtspfleger gemeinsam in einem Heim untergebracht. Die drei jüngeren Geschwister halten sich dort weiterhin auf, das älteste Kind befindet sich seit seiner Schulentlassung auf seinen ausdrücklichen Wunsch wieder im elterlichen Haushalt.

Geschwisterbindung: Auch in dieser Entscheidung findet sich lediglich der Hinweis darauf, dass die Geschwister gemeinsam untergebracht wurden, zu den jeweiligen Gründen wird nichts gesagt. Die Tatsache der gemeinsamen Unterbringung war auch nicht strittig, vielmehr wandten sich die Kindeseltern grundsätzlich gegen die Herausnahme der Kinder aus der Familie. Die Entscheidung wird hier gelistet, weil sie – allerdings nur sehr abstrakt – die Wichtigkeit von engen familiären Bindungen betont.

5.4.2 Entscheidung mit schwerpunktmäßigem Bezug zu §§ 27 ff. SGB VIII

*Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 27.6.2006,
Aktenzeichen 4 A 354/04*

Sachverhalt: Die Klägerin ist die Pflegerin der Kinder und begehrt Hilfe zur Erziehung für die Unterbringung zweier Kinder. Erziehungsberechtigter der Kinder war das nach § 1666 BGB hierzu bestellte Diakonische Werk, das mit der Ausübung dieser Aufgabe die Klägerin betraut hatte. Nachdem die Klägerin ihre Absicht bekundet hatte, die Kinder in Obhut zu nehmen, kam es zu Unstimmigkeiten zwischen ihr und den Mitarbeitern des Beklagten – dem Jugendamt – wegen der Einrichtung, in der die Kinder untergebracht werden sollten. Das Gericht führte hierzu, der Ansicht der Klägerin folgend, aus, dass die vom Jugendamt geltend gemachten Voraussetzungen für eine Inobhutnahme von Kindern nach § 42 SGB VIII nicht vorlägen, wenn für die bei den leiblichen Eltern in ihrem Wohl gefährdeten Kinder ein Pfleger unter anderem für die Bereiche Aufenthaltsbestimmung und Erziehung bestellt worden sei und der Pfleger entschieden habe, dass die Unterbringung und Erziehung der Kinder in einem hierfür geeigneten Heim erfolgen solle.

Geschwisterbindung: Wie sich aus der Darstellung ergibt, liegt hier aufgrund des Sachverhaltes und der Entscheidungsgründe des Gerichtes kein Bezug zur gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern vor. Dennoch wird diese Entscheidung unter den Stichworten „Geschwister“, „Trennung“, „Unterbringung“ und „Bindung“ verschlagwortet und der Vollständigkeit halber hier aufgeführt. Dieses Beispiel macht deutlich, wie dünn und übersichtlich der Ertrag einschlägiger Entscheidungen zu dem Stichwort „Geschwister“ ist.³⁵

5.4.3 Entscheidung mit schwerpunktmäßigem Bezug zur Sozialhilfe

*Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 8.9.2003,
Aktenzeichen AN 4 K 03.00284*

Sachverhalt: Die Kläger sind Zwillinge und von Geburt an, so wie ihre Eltern, gehörlos. Die Eltern der Kläger teilten dem beklagten Bezirk Mittelfranken mit, die Kläger würden ab September 2002 die Bayerische Landesschule für Gehörlose besuchen. Gleichzeitig beantragten sie formlos für die Kläger die Übernahme der Kosten für den mit dem Schulbesuch verbundenen Heimaufenthalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes. In einem Aktenvermerk hielt das Sozialreferat fest, da die Heimunterbringung nicht aufgrund der Behinderung, sondern aufgrund des langwierigen Schulweges erforderlich sei, scheidet die sachliche Zuständigkeit zur Übernahme der anfallenden Heimkosten aus, es bestehe (nur) Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach Artikel 25 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG). Dagegen erhoben die Eltern Klage und führten aus, dass hier ein besonderer Härtefall vorliege, da sie als gehörlose Eltern ihren gehörlosen Kindern schulisch nicht helfen könnten. Damit sei die Kostenübernahme für die Unterbringung beider Kinder nach dem BSHG klar geboten. Das Gericht entschied im Sinne der Kläger.

³⁵ Derartige Sachverhalte und Entscheidungen tauchen unter dem Stichwort „Geschwister“ immer wieder auf. Sie haben mit der hier zu untersuchenden Problematik der Unterbringung von Geschwistern und der Problematik der gemeinsamen oder getrennten Unterbringung oft nichts zu tun. Dies gilt sogar bisweilen dann, wenn das Stichwort „Unterbringung“ in Zusammenhang mit Geschwistern auftaucht: Regelmäßig wird auch in diesen Entscheidungen nicht auf die Problematik gemeinsamer oder getrennter Unterbringung eingegangen. Die Stichworte werden rein formal vergeben, da Geschwister betroffen sind und es um ihre Unterbringung geht.

Geschwisterbindung: Hier geht es zwar der Hauptsache nach nicht um die Frage, ob Geschwister gemeinsam oder getrennt untergebracht werden sollen, sondern um Zuständigkeitsfragen. Als Argument für die Kostenübernahme wird aber in diesem Zusammenhang – und ohne Bezug zu den Entscheidungsgründen – ganz allgemein angeführt, dass Geschwister aus pädagogischen Gründen nicht getrennt werden sollten.

5.4.4 Entscheidungen mit schwerpunktmäßigem Bezug zu den §§ 1671, 1672 BGB

Ohne dem endgültigen Resümee vorgreifen zu wollen, zeigt sich bei der Auswertung von Entscheidungen hinsichtlich der gemeinsamen beziehungsweise getrennten Unterbringung von Geschwistern sehr deutlich, dass nur wenige der in den einschlägigen Quellen dokumentierten Entscheidungen explizit auf die Thematik eingehen. Deswegen werden im Folgenden zusätzlich Entscheidungen dargestellt, die die Thematik des gemeinsamen Aufwachsens (und der damit verbundenen „Unterbringung“) von Geschwistern in Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung der Eltern behandeln (siehe dazu auch Kapitel 2, letzter Absatz). Aufgrund der deutlich höheren Zahl von Kindern, natürlich auch Geschwistern, die von Trennung oder Scheidung betroffen sind, ist davon auszugehen, dass es hier entsprechend mehr Entscheidungen gibt, die sich mit der Thematik des gemeinsamen beziehungsweise getrennten Aufwachsens befassen. Auch hier ist die Gesamtheit relevanter Entscheidungen übersichtlich.

*Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 12.6.1997,
Aktenzeichen 7 UF 93/96*

Sachverhalt: Die Parteien haben vier gemeinsame Kinder. Nach der Ehescheidung wurde die elterliche Sorge für die zwei Töchter dem Vater allein und für die zwei Söhne der Mutter allein übertragen. Gegen diese Regelung hat der Vater Beschwerde eingelegt, mit der er auch die elterliche Sorge für die beiden Söhne begehrt. Das Gericht argumentierte, die vorliegende Sorgerechtsentscheidung sei für den Senat überdurchschnittlich problematisch. Unzweifelhaft böte die Mutter die besseren Erziehungsbedingungen sowohl von ihrer Persönlichkeit als auch von der Betreuungssituation her. Wenn der Senat dennoch die Übertragung des Sorgerechtes für sämtliche Kinder auf den Vater für Kindeswohlgerecht hält, dann deswegen, weil für das Gericht (einem psychologischen Gutachten folgend) zum jetzigen Zeitpunkt (der für die Beurteilung allein maßgebend ist) die Geschwistertrennung und damit die Loslösung der beiden Söhne von der nunmehr gefestigten „Restfamilie“ schwerwiegende Folgen haben könnten, denen gegenüber die für die Mutter sprechenden Faktoren zurücktreten müssten. Eine erneute Trennung hätte ein zweites Mal das Trauma einer Trennung der Familie und des Verlustes wichtiger Bezugspersonen mit all den zu befürchtenden massiven psychischen Beeinträchtigungen zur Folge. Das sei den Kindern nicht zuzumuten, weil die zu erwartenden Konsequenzen weitaus schlimmer sein könnten.

Geschwisterbindung: Dieses Urteil macht zwar nicht für den Fall der Unterbringung, jedoch für den der Scheidungsfolgenregelung deutlich, dass von rechtlicher Seite her sehr wohl auf bestehende Geschwisterbindungen Rücksicht zu nehmen und eine einheitliche Sorgerechtsregelung zu treffen ist, auch wenn andere wichtige Gründe dagegensprechen mögen. Unterstrichen wird dies insbesondere durch die Tatsache, dass das Gericht bereits

in seinem Leitsatz³⁶ die Wichtigkeit einer bestehenden festen Geschwisterbindung betont. Zu beachten ist hier noch, dass das Gericht einem psychologischen Sachverständigengutachten folgt, welches das Zusammenbleiben der vier Kinder empfiehlt. Hier wird ersichtlich, dass in solchen Entscheidungen jeweils auf die Erfordernisse des Einzelfalles abgestellt wird.

*Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 1.4.1999,
Aktenzeichen 3 UF 161/98*

Sachverhalt: Der Antragsteller, bereits Inhaber des alleinigen Sorgerechtes für eines von zwei Kindern, begehrte die Übertragung des Sorgerechtes für das andere Kind. Dem Antrag wurde stattgegeben, weil die Übertragung des alleinigen Sorgerechtes auf ihn gemäß § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB dem Wohle des anderen Kindes unter dem Gesichtspunkt der Geschwisterbindung am besten entspricht. Ein Sachverständigengutachten hat ausgeführt, dass die Bindung zwischen den Kindern eng und innig sei, was durch ihre Anhörung vor dem Senat bestätigt wurde und von den Parteien auch nicht in Abrede gestellt wird, und dass die Trennung der Geschwister negative Auswirkungen für ihre Entwicklung haben würde. Um mögliche, durch eine Geschwistertrennung bedingte Entwicklungsstörungen zu verhindern, sei es deshalb in seinem Interesse und letztlich auch im Interesse beider Kinder erforderlich, dass sie gemeinsam beim Antragsteller leben.

Geschwisterbindung: Auch diese Entscheidung verdeutlicht die Bedeutung der Geschwisterbindung – hier wiederum im Fall einer Scheidung – für eine am Wohl des Kindes ausgerichtete Lösung bereits in ihrem Leitsatz, wobei hier ebenfalls die Notwendigkeit eines entsprechend aussagekräftigen Sachverständigengutachtens betont wird.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 4.5.1999,
Aktenzeichen 2 UF 107/99*

Sachverhalt: Hier stellte sich die Frage, inwiefern der Aussage eines vierjährigen Kindes, bei welchem Elternteil es leben wolle, Bedeutung beizumessen ist. Das Kind sprach sich für einen Aufenthalt bei der Mutter aus, obgleich sein Geschwisterkind beim Vater lebt. Die Erklärung des Kindes, bei der Mutter leben zu wollen, sei nach Überzeugung des Senates aus dem Bedürfnis des Kindes nach ausgeprägter gefühlsmäßiger Zuwendung zu verstehen. Bei allen sonstigen Vorteilen, die der Vater dem Kind eher als die Mutter bieten kann, sei dieser aufgezeigte Vorzug der Mutter demgegenüber von größerer und letztlich ausschlaggebender Bedeutung. Die Trennung der Geschwister müsse deshalb in Kauf genommen werden, zumal diese, anders als wenn sämtliche Kinder beim Vater wären, beiden Eltern die Notwendigkeit der Durchführung des Umgangsrechtes immer wieder vor Augen führte und die Durchsetzung desselben in Zukunft gesicherter erscheinen ließe.

Geschwisterbindung: Diese Entscheidung zeigt, dass auch eine vorhandene Geschwisterbindung nicht pauschal anstelle des Kindeswillens gesetzt

³⁶ Die Leitsätze werden beim Abdruck (oder wenn Entscheidungen in das juristische Dokumentationssystem gestellt werden) entweder von dem die Entscheidung zur Veröffentlichung einreichenden Gericht oder von der Redaktion der Zeitschrift oder des Internetdienstes der Entscheidung vorangestellt und bieten einen raschen Überblick über den Sachverhalt. Diese Kurzzusammenfassung bringt zum Ausdruck, welcher Aspekt in der Entscheidung von besonderer Bedeutung ist. Zu beachten ist jedoch, dass nicht in allen Fällen der Inhalt des Leitsatzes von den ausführlichen Urteilsgründen gedeckt ist. In diesen Fällen kommt aber immerhin zum Ausdruck, was das Gericht (oder die Bearbeiter) für besonders bemerkenswert in der Entscheidung gehalten haben.

werden kann. Im Leitsatz wird davon gesprochen, dass eine gefühlsmäßige Bindung an die Mutter die Nachteile der Trennung des Kindes von seinem Geschwisterkind überwäge. Auch diese Entscheidung betont die Wichtigkeit einer am Einzelfall ausgerichteten Entscheidung.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14.2.2000,
Aktenzeichen 6 UF 141/99*

Sachverhalt: Der Antragsteller und die Antragsgegnerin waren verheiratet, haben zwei gemeinsame Kinder und schlossen eine Vereinbarung über die Kinderbetreuung. In der Folge stellten sie gegenläufige Anträge für die Regelung der elterlichen Sorge. Schließlich wurde das Sorgerecht für die Kinder auf den Vater (allein) übertragen und für die Mutter ein Umgangsrecht geregelt. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, beide Eltern seien erziehungsgerecht und um das Wohl der Kinder bemüht, aber letztlich sei der Vater besser in der Lage, die Beziehung zur Mutter aufrechtzuerhalten und zu fördern (Bindungstoleranz).

Geschwisterbindung: Im Leitsatz der Entscheidung wird als relevanter Aspekt erwähnt, dass eine Geschwistertrennung (die in diesem Fall von der Mutter angeregt worden war) grundsätzlich zu vermeiden ist, weil das Zusammenbleiben der Kinder nach Trennung der Eltern das Gefühl einer fortbestehenden Gemeinschaft vermittelt und den Eindruck des Zerbrechens der Familie abdämpft.

*Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 13.5.2002,
Aktenzeichen 5 UF 66/99*

Sachverhalt: Die Eltern des betroffenen (dritten) Kindes sind geschieden. Sie üben die elterliche Sorge für dieses sowie zwei weitere aus der Ehe hervorgegangene und im Haushalt des Vaters lebende Kinder gemeinsam aus. Das dritte Kind lebt bei der Mutter, sie hat die alleinige elterliche Sorge für das Kind beantragt. Der Vater hingegen möchte, dass alle drei Kinder gemeinsam in seinem Haushalt aufwachsen. Nach Ansicht des Gerichtes entspräche die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge für das Kind auf die Mutter nicht dem Gesetz. Beide Eltern seien erziehungsgerecht. Weitere Kriterien wären insbesondere die Geschwisterbindung, die Gewährleistung der Bindungsbeziehung zum anderen Elternteil und die tatsächliche Betreuung des Kindes. Demgemäß müsse es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge für alle Kinder (also auch das dritte Kind) bleiben, es genüge, dass nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht einem Elternteil allein (der Mutter) übertragen werde. Im Ergebnis führt dies dazu, dass für alle drei Kinder gemeinsame elterliche Sorge bestand, jedoch aufgrund der Tatsache, dass die Mutter über ein Kind (das dritte) das Aufenthaltsbestimmungsrecht hatte, dieses Kind bei der Mutter lebte, während die beiden anderen Kinder beim Vater lebten.

Geschwisterbindung: In dieser Entscheidung über das elterliche Sorgerecht nach Trennung spielt die Geschwisterbindung im Leitsatz eine entscheidende Rolle, und rechtlich bestand für alle drei Kinder gemeinsame elterliche Sorge. Rechtstatsächlich allerdings lebten die Geschwister getrennt, und das Gericht meinte, dass durch die gemeinsame elterliche Sorge die Aufrechterhaltung der Geschwisterbindung gewährleistet werden könne. Diese Entscheidung macht deutlich, dass der Aspekt der Geschwisterbindung bisweilen auf einer sehr abstrakten rechtsdogmatischen Ebene behandelt wird, während auf der empirischen rechtstatsächlichen Ebene konkret kein gemeinsamer Ort des Aufwachsens für diese drei Kinder bestand.

Sachverhalt: Die Kindeseltern leben getrennt. Vor ihrem Auszug aus der ehelichen Wohnung beantragte die Mutter, ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die drei gemeinsamen Kinder zu übertragen. Das Amtsgericht gab diesem Antrag zunächst mit der Begründung statt, aufgrund der Bindung der Kinder zur Mutter entspräche die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf diese dem Wohl der Kinder am besten. Daraufhin zog die Mutter mit den Kindern um. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens hat das Amtsgericht schließlich – bestätigt durch den Beschluss des Oberlandesgerichtes – das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder auf den Vater übertragen. Zur Begründung verwies das Amtsgericht auf die günstigere Betreuungssituation beim Vater. Die Mutter gab die Kinder nicht an den Vater heraus, sondern zog mit diesen, für den Vater unbekannt, in ein Frauenhaus. Für den Vater waren sie damit unbekannt verzogen, woraufhin er die Herausgabe der Kinder beantragte. Diesem Antrag gab das Gericht statt, womit die Kinder nun gemeinsam beim Vater lebten. Jedoch zeigten diese bei Umgangskontakten mit der Mutter erhebliche Verhaltensauffälligkeiten mit suizidalen Tendenzen, weshalb schlussendlich eine – offensichtlich gemeinsame – außerfamiliale Unterbringung der Geschwister erfolgte.

Geschwisterbindung: Das Gericht lehnte eine Trennung der Geschwister trotz entgegenlautenden Willens der älteren Schwester ab, wobei in der Entscheidung bereits im Leitsatz festgehalten wurde, dass der Geschwisterbindung eine besondere Bedeutung insbesondere für den Fall zukäme, dass die Elternbeziehung zerrüttet sei. In diesem Fall würden sich die jüngeren Geschwister sehr stark an der älteren Schwester orientieren, dies spräche aber gerade für die emotional wichtige Bedeutung der Geschwisterbindung.

Sachverhalt: Nach Scheidung der Ehe gab das Familiengericht dem Antragsteller das Recht, über den Aufenthalt beider Kinder zu bestimmen. Hiergegen legte die Antragsgegnerin Beschwerde ein; sie wollte erreichen, dass es bei einer früheren Elternvereinbarung bleibt, wonach der Sohn beim Vater, die Tochter aber bei der Mutter aufwächst. Der Senat holte ergänzende Berichte der Jugendämter ein, hörte die Parteien und beide Kinder an und kam zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde nicht begründet sei. Nach Überzeugung des Senates entspricht die Regelung des Familiengerichtes dem Wohl der Tochter mehr als die frühere Elternvereinbarung. Dabei stehe nicht im Vordergrund, dass die äußeren, häuslichen Bedingungen beim Vater – der nach wie vor in dörflicher Umgebung in einem Haus mit Garten wohne – geringfügig besser erschienen als die bei der Mutter, die mit ihrem neuen Lebensgefährten eine Wohnung in einem Mietshaus bezogen habe, in der der Tochter ein eigenes Zimmer (und ein eigener Fernsehapparat) zur Verfügung stehe. Entscheidend sei im vorliegenden Fall die Bindung der Geschwister zueinander.

Geschwisterbindung: In diesem Fall wurde ein Sorgerechtsstreit aufgrund einer bestehenden Geschwisterbindung in eine diese Bindung aufrechterhaltende Richtung entschieden. Bereits im Leitsatz wird erwähnt, dass der Kontinuität der Geschwisterbindung eine besondere Bedeutung zukomme, wenn die Elternbeziehung zerrüttet sei. Folglich haben Geschwister als Restfamilie eine wichtige Funktion bei der Verarbeitung der negativen Sei-

ten einer elterlichen Trennung oder Scheidung, deshalb müssen gewachsene Beziehungen unter Geschwistern geschützt werden.

*Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 8.9.2006,
Aktenzeichen 5 UF 37/06*

Sachverhalt: Betroffen sind drei eheliche Kinder der Beteiligten. Nach Angaben der Kindesmutter wurde seitens der Familie des Kindesvaters versucht, ihr die Kinder weitgehend vorzuenthalten. Im Zeitraum 2001 bis 2002 sei sie unter dem Vorwand in ihr Heimatland geschickt worden, dass die Familie nachkomme. Dies sei aber nicht geschehen. Mit finanzieller Hilfe ihrer Eltern sei sie aus Sehnsucht nach den Kindern zurückgekehrt. Seitdem leben die Parteien dauerhaft getrennt. In einem Telefonat habe der Kindesvater ihr erklärt, dass sie die Kinder nie wieder zu Gesicht bekommen würde, sie habe ihre „Schuldigkeit als Gebärmaschine“ erfüllt.

Geschwisterbindung: Das Gericht entschied, das elterliche Sorgerecht für alle drei Kinder auf die Kindesmutter allein zu übertragen, wobei auch hier wieder mit der ausgeprägten Bindung der Geschwister zueinander argumentiert wurde. Eine dauerhafte Trennung der Kinder sei bei einer solchen engen Bindung zur Mutter zu vermeiden. Die Geschwisterbindung wurde bereits im Leitsatz deutlich herausgestellt, wobei allerdings aus dem Inhalt der Entscheidung sich nicht ohne Weiteres diese besondere Bedeutung der Geschwisterbindung ergab.

*Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 23.11.2006,
Aktenzeichen 10 UF 152/06*

Sachverhalt: Die Beteiligten sind geschiedene Eheleute und streiten um die elterliche Sorge für die gemeinsame Tochter. Zunächst wohnte diese im Haushalt des Vaters, dann im Haushalt der Mutter, in dem auch ihre ältere Halbschwester lebt. In der Folgezeit haben die Eltern verschiedene Anträge zur elterlichen Sorge beziehungsweise zum Aufenthaltsbestimmungsrecht und zum Umgang gestellt. Das Amtsgericht hatte zunächst der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen und den Umgang des Vaters geregelt, dann in einem anderen Beschluss dem Vater die elterliche Sorge zugesprochen. Gegen diesen Beschluss wendet sich die Antragstellerin mit der Beschwerde. Sie trägt vor: Die Situation zwischen dem Vater und ihr, der Antragstellerin, habe sich entspannt. Der Umgang klappe reibungslos, kurzfristige Änderungen seien unproblematisch möglich. Der Vater verbringe viel Zeit mit der gemeinsamen Tochter, es hätten sogar zusammen Unternehmungen stattgefunden. Die Tochter habe sich gut entwickelt, fühle sich in ihrem Haushalt wohl und habe enge Bindungen an ihre Halbschwester. Ein Wechsel in den Haushalt des Vaters sei daher nicht angezeigt. Das Gericht entschied in diesem Sinne. Als Begründung wurde zunächst auf den Willen des sechsjährigen Kindes verwiesen; dieses hatte geäußert, bei der Mutter und der Halbschwester leben zu wollen. Der Wille eines sechsjährigen Kindes habe zwar für die Entscheidung über die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf einen Elternteil grundsätzlich keine entscheidungserhebliche Bedeutung. Jedoch verhielte es sich anders, wenn durch die Willensäußerung deutlich wird, dass eine enge Geschwisterbindung bestünde. Eine solche sei regelmäßig entscheidungsrelevant und zu respektieren, was bereits im Leitsatz festgehalten wird.

Geschwisterbindung: Diese Entscheidung geht davon aus, dass bei Geschwistern Entscheidungen stets so zu fällen seien, dass das Zusammenbleiben von Geschwistern gewährleistet sei, auch wenn es sich (nur) um Halbge-

schwister handele. Entsprechend ist in einem solchen Kontext auch der deutlich geäußerte Wille eines sechsjährigen Kindes zu beachten.

*Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 4. 6. 2007,
Aktenzeichen 12 UF 50/07*

Sachverhalt: Aus der geschiedenen Ehe der Beteiligten sind drei gemeinsame Kinder hervorgegangen. Zunächst wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das zweite Kind vorläufig auf die Mutter und das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das erste und dritte Kind dem Vater übertragen. Die Mutter verzog anschließend mit dem zweiten Kind. Zur Jahreswende 2006/2007 spitzte sich die Situation zu. Alle drei Kinder hielten sich bei der Mutter zu Besuch auf. Nachdem der Vater angekündigt hatte, die Kinder nicht abholen zu können, erließ das Familiengericht eine Verbleibensanordnung für die Kinder. Seit Beginn des Jahres 2007 leben somit alle drei Kinder im Haushalt der Mutter. Nach Anhörung der Beteiligten, des Jugendamtes und der den Kindern beigeordneten Verfahrenspflegerin hat das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder auf die Mutter übertragen und es im Übrigen beim gemeinsamen Sorgerecht belassen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, die Kinder müssten zukünftig zusammenleben. Dagegen legte der Vater Beschwerde ein mit dem Ergebnis, dass es bei der früheren Regelung blieb, also das erste und dritte Kind weiterhin beim Vater leben und das zweite Kind bei der Mutter.

Geschwisterbindung: Das Oberlandesgericht traf hier eine andere Entscheidung als das Amtsgericht. Letzteres sprach sich für ein Zusammenleben der drei Geschwister aus, wohingegen das Oberlandesgericht einer Trennung der Geschwister, wie sie ursprünglich zwischen den Eltern abgesprochen war, stattgab. Hierzu wurde seitens des Gerichtes bereits im Leitsatz ausgeführt, dass eine Geschwistertrennung im Ausnahmefall erlaubt sein soll, wenn die Geschwister unterschiedlich stark ausgeprägte Bindungen zu verschiedenen Elternteilen hätten und dies ihrem Wohl am ehesten entspräche. Auch diese Entscheidung betont damit, dass es keine pauschale Verfahrensweise geben kann, sondern jeder Einzelfall mit seinen Besonderheiten genauestens zu betrachten ist.

*Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 19. 3. 2008,
Aktenzeichen 9 UF 213/07*

Sachverhalt: Beide Antragsteller, noch verheiratete Eltern von siebenjährigen Drillingen, haben gegenläufige Anträge auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes für die Kinder gestellt. Zwischen den Eltern gibt es als Folge der Trennung große Konflikte. Das Gericht entschied, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder als Teil der elterlichen Sorge der Kindesmutter allein zu übertragen. Es müsse festgestellt werden, dass die Kindeseltern ungeachtet der jeweils vorhandenen Erziehungseignung aufgrund ihrer persönlichen Probleme nicht in der Lage seien, sich über den Aufenthalt der Kinder einvernehmlich zu verständigen. Zwischen den Kindeseltern bestünden erhebliche Spannungen, die von beiden Seiten ausgingen und auch bei der Anhörung durch den Senat zutage getreten seien. Dieses Spannungsverhältnis ließ es als aussichtslos erscheinen, in naher Zukunft eine einverständliche Regelung über den Aufenthalt der Drillinge zu erreichen.

Geschwisterbindung: Auch hier wurde schon im Leitsatz festgestellt, dass die Trennung von Geschwistern grundsätzlich zu vermeiden ist, obwohl die Kinder einen unterschiedlichen Willen bezüglich ihres Aufenthaltes äußer-

ten. Bei einer Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht kann aber der Wille von noch nicht acht Jahre alten Kindern regelmäßig nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Im Ergebnis wurde also in diesem Fall der Zusammenhalt von Geschwistern über die Willensbekundungen der Kinder gestellt und damit die Wichtigkeit der Geschwisterbindung betont.

*Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 4.4.2008,
Aktenzeichen 10 UF 235/07*

Sachverhalt: Aus der nichtehelichen Beziehung der Eltern sind zwei Kinder hervorgegangen. Seit April 2007 lebt das eine Kind beim Vater, das andere Kind wird hingegen seit der Trennung durchgehend von der Mutter, bei der es lebt, betreut. Die Mutter hat mehrfach das alleinige Sorgerecht für das beim Vater lebende Kind beantragt. Das Gericht entschied, dass der Mutter für dieses Kind zwar nicht die gesamte elterliche Sorge allein, wohl aber das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen sei. Hierfür spräche auch die Bindung der Geschwister zueinander.

Geschwisterbindung: Hier hat das Gericht der Bindung eines Kindes an sein Geschwisterkind bei der Entscheidung über die elterliche Sorge im Zusammenhang mit der Trennung ein zentrales Gewicht zugewiesen. Es geht davon aus, dass die Trennung von Geschwistern (sofern sie wechselseitige Beziehungen haben) grundsätzlich zu vermeiden ist und eine Trennung nur aus ganz besonders triftigen Ausnahmegründen zulässig sei. Damit wird in dieser Entscheidung dem Aufwachsen von Geschwistern (im Falle von Trennung oder Scheidung) an einem gemeinsamen Lebensort ein zentrales, für die Entscheidung letztlich maßgebliches Gewicht beigemessen. Bereits im Leitsatz wird von der großen Bedeutung der Geschwisterbindung für ein Kind gesprochen.

*Amtsgericht Neustadt am Rübenberge, Beschluss vom 7.4.2008,
Aktenzeichen 34 F 15/08 SO*

Sachverhalt: Antragsteller und Antragsgegnerin sind die Eltern zweier Kinder. Beide Kinder, ein Junge und seine ältere Schwester, leben bei der Mutter. Der Vater beantragt, ihm das Sorgerecht für die minderjährigen Kinder zu übertragen. Im Ergebnis wurde ihm das Sorgerecht für den Sohn übertragen. Nach Ansicht des Gerichtes entspräche es dem Wohl des Kindes gemäß § 1671 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB am besten, die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben und das Sorgerecht für den Sohn dem Antragsteller zu übertragen. Dem stünde nicht entgegen, dass der Junge damit aus dem bisherigen Familienverband herausgenommen würde. Sämtliche Ermittlungen hätten ergeben, dass sich die Mutter ohnehin um ihn nur wenig gekümmert habe. Häufig kümmerte sich seine Schwester um ihn, die ihrem Alter entsprechend damit überfordert war. Es würde sich auf beide positiv auswirken, wenn der Junge von seinem Vater betreut wird. Hinsichtlich der Tochter käme eine Übertragung des Sorgerechtes auf den Vater derzeit nicht in Betracht.

Geschwisterbindung: Diese Entscheidung zeigt, dass im Einzelfall auch gegen eine durchaus bestehende Geschwisterbindung entschieden werden kann, vor allem dann, wenn dies dem Wohl beider Kinder dient. Hier geht es um die Konstellation, dass ein Kind gar nicht richtig Kind sein kann, weil es so viel Verantwortung für sein jüngeres Geschwister übernehmen muss. Die Entscheidung für die Trennung von Geschwistern kann aber niemals pauschal, sondern nur nach sorgfältiger Sachverhaltsermittlung erfolgen.

5.4.5 Entscheidungen mit Bezug zu Geschwistern ohne weitere Sachverhaltsangabe

*Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 11.11.1976,
Aktenzeichen 5 Wx 42/76*

Sachverhalt: Alle zugänglichen Quellen dieser Entscheidung enthalten nur Leitsätze beziehungsweise Orientierungssätze. Daraus ergibt sich, dass es um ein zehnjähriges Kind ging, das trotz jahrelanger Trennung von einem Elternteil hartnäckig zu diesem wollte. Das Gericht schloss auf Basis eines Sachverständigengutachtens, dass die Beziehung zu dem Elternteil, bei dem das Kind bislang lebte, gestört ist. Es entspreche daher dem Wohl des Kindes, wenn es rechtlich dem Elternteil zugeordnet werde, den das Kind akzeptiert. Diese Entscheidung traf das Gericht, obwohl eine Trennung von Geschwisterkindern möglichst vermieden werden sollte. Im konkreten Einzelfall kann also eine anderweitige Regelung sinnvoll sein.

Geschwisterbindung: Aufgrund fehlender Informationen lässt sich bei dieser Entscheidung wenig zum Thema Geschwisterbindung sagen. Deutlich wird, dass auch hier die besonderen Umstände des Einzelfalles ausschlaggebend waren, während gleichzeitig auf ein grundsätzliches Prinzip der Vermeidung von Geschwistertrennung verwiesen wird.

*Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 5.8.1997,
Aktenzeichen 18 UF 78/97*

Sachverhalt: Auch hier erschließt sich der Sachverhalt nur eingeschränkt aus den Orientierungssätzen. Danach entführte die mitsorgeberechtigte (deutsche) Mutter gegen den Willen des (griechischen) Vaters das damals zwölfjährige Kind aus Griechenland nach Deutschland. Der Vater beantragte die Rückführung des Kindes. Nach Art. 13 Abs. 2 des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKiEntÜ) lehnte das Gericht die – grundsätzlich vorgesehene – Rückführung ab, weil das Kind sich der Rückgabe widersetze und ein Alter und eine Reife erreicht hatte, die es geboten erschienen ließen, seine Meinung zu berücksichtigen. Bezüglich des siebenjährigen Geschwisterkindes, das sich der Rückgabe nicht widersetzte, lehnte das Gericht (entsprechend Art. 13 Abs. 1 b HKiEntÜ) ebenfalls eine Rückführung ab, da es eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls wegen einer nicht zu verkraftenden Trennung des Kindes von seinen Geschwistern sah.

Geschwisterbindung: Da auch hier keine weiteren Sachverhaltsangaben zur Verfügung stehen, kann nur auf die abstrakten Orientierungssätze Bezug genommen werden. Hierin wird der Geschwisterbindung eine überragende Bedeutung eingeräumt, denn im konkreten Fall hätte das jüngere Geschwisterkind eigentlich nach Griechenland zurückgeführt werden müssen. Die rechtlichen Hürden für einen Verbleib nach Entführung sind sehr hoch, und im konkreten Fall widersprach das Kind auch nicht der Rückführung. Dennoch wurde im konkreten Fall die Geschwisterbindung als Argument dafür angeführt, dass eine Rückführung unterblieb.

Amtsgericht Unna, Beschluss vom 28.11.2008, Aktenzeichen 12 F 941/07

Leitsatz: Im Regelfall entspricht es nicht dem Kindeswohl, wenn Geschwister getrennt werden, zumal wenn ihr erklärter Wille dahin geht, gemeinsam aufzuwachsen. Zu dieser Entscheidung ist keine weitere Sachverhaltsangabe möglich, weil Entscheidungen von Amtsgerichten in der Regel nicht ver-

öffentlich werden. Auch dieser Beschluss macht deutlich, dass bei Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen Eltern nach einer Trennung oder Scheidung in der Regel ein Zusammenbleiben der Geschwister ermöglicht werden sollte.

6

ERGEBNIS DER UNTERSUCHUNG

Die in der Untersuchung zu den rechtlichen Grundlagen der gemeinsamen oder getrennten außerfamilialen Unterbringung von Geschwisterkindern in Deutschland gewonnenen Erkenntnisse können zu vier Aussagen verdichtet werden.

Faktisch: Keine rechtlichen Regelungen, keine rechtswissenschaftliche, keine rechtsdogmatische Befassung mit der (gemeinsamen) Geschwisterunterbringung

Unmittelbar hinsichtlich der gemeinsamen beziehungsweise getrennten außerfamilialen Unterbringung von Geschwistern ist als Ergebnis der Untersuchung festzuhalten, dass es im rechtlichen Bereich so gut wie keine Befassung mit dieser Thematik gibt. Auf der Ebene rechtlicher Regelungen liegen keine einschlägigen Bestimmungen vor. Das gilt für menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Regelungen, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass es auch nicht Aufgabe dieser allgemeinen rechtlichen Grundsätze ist, ausdrücklich detaillierte Regelungen zu treffen. Es gilt aber auch für die unmittelbare gesetzliche Ebene, insbesondere für familienrechtliche beziehungsweise jugendhilferechtliche Regelungen: Weder auf der Ebene bundesgesetzlicher noch auf der Ebene landesgesetzlicher Regelungen finden sich auch nur ansatzweise einschlägige Bestimmungen, die auf den Aspekt der gemeinsamen, außerfamilialen Unterbringung von Geschwistern Bezug nehmen.

Auf der methodischen Ebene der Auslegung der rechtlichen Normen finden sich im Ergebnis letztlich auch keine einschlägigen Aussagen zur gemeinsamen außerfamilialen Unterbringung von Geschwistern. Das gilt insbesondere für die jugendhilferechtlichen Normen, die in der Rechtstatsächlichkeit regelmäßig die Rechtsgrundlage für die Unterbringung von Kindern sind: Die gemeinsame Unterbringung von Geschwistern auf der Rechtsgrundlage des § 27 SGB VIII spielt auf rechtswissenschaftlicher Ebene so gut wie keine Rolle; sofern Aussagen dazu getroffen werden, sind sie vereinzelt und bewegen sich regelmäßig auf human-, sozial- und erziehungswissenschaftlicher Ebene (und hier regelmäßig auch nur auf den Teilbereich der gemeinsamen Unterbringung in Pflegefamilien). Abhandlungen, Monografien und ähnliches Material bestätigen dieses Ergebnis: Im rechtswissenschaftlichen Bereich findet so gut wie keine Befassung mit der Thematik statt. In seltenen Fällen wird sie auf human- und sozialwissenschaftlicher Ebene angesprochen, dort regelmäßig mit der Intention, für eine gemeinsame Unterbringung von Geschwistern zu plädieren.

Bei der Analyse von Gerichtsentscheidungen, die in einem Zeitraum von gut zwanzig Jahren gefällt wurden, fand sich bezogen auf die unmittelbare Rechtsgrundlage der Unterbringung von Minderjährigen (§ 27 SGB VIII) nur eine einzige Entscheidung; aber selbst diese hat die Frage der Bedeutung der Geschwisterbindung für eine gemeinsame Unterbringung nicht ausdrücklich thematisiert. In der Entscheidung war dies nicht notwendig, da im konkreten Fall rechtstatsächlich bereits eine gemeinsame Unterbrin-

gung von Geschwistern stattfand. Dies mag ein Hinweis dafür sein, dass auf rechtstatsächlicher Ebene die Erkenntnisse zur gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern größer sein mögen.

Wenige rechtsdogmatische Aussagen zum gemeinsamen Aufwachsen von Geschwistern bei Trennung oder Scheidung der Eltern („Unterbringung“ im weitesten Sinne)

Schon wegen der deutlich höheren Anzahl von minderjährigen Kindern, die von der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, fallen die Erträge aus dem Subsystem „Recht“ in diesem Zusammenhang zahlreicher aus. Regelmäßig geht es darum, ob Geschwister nach Trennung oder Scheidung bei einem Elternteil gemeinsam oder gegebenenfalls getrennt bei jeweils einem Elternteil aufwachsen sollen. Im Sinne der Untersuchung handelt es sich dabei jedoch nicht um eine klassische außerfamiliale Unterbringung. Allerdings fehlen auch hier menschenrechtliche, verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Regelungen.

Umfangreicher, wenn auch sehr überschaubar, sind die rechtsdogmatischen Ergebnisse, insbesondere der Rechtsprechung, zum gemeinsamen Aufwachsen von Geschwistern bei Trennung und Scheidung. Grundsätzlich wird in der Tendenz – insbesondere der Rechtsprechung – dafür plädiert, der Geschwisterbindung (und damit einem gemeinsamen Ort des Aufwachsens) eine erkennbare Bedeutung zuzumessen. Allerdings wird – wie in familienrechtlichen Angelegenheiten häufig – die individuelle Einzelfallsituation in den Vordergrund gestellt und damit letztlich einzelfallabhängig entschieden, sodass von einer gesicherten Rechtsdogmatik, die einen gewissen Abstraktionsgrad erreicht und damit auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Fällen anzuwenden wäre, hier im Familienrecht nur sehr eingeschränkt gesprochen werden kann. Deswegen finden sich immer wieder auch Entscheidungen, die im Einzelfall – trotz möglicherweise vorhandener Bindungen der Geschwister – für die Zuteilung der elterlichen Sorge (beziehungsweise des Personensorgerechtes, des Aufenthaltsbestimmungsrechtes) auf jeweils unterschiedliche Elternteile entschieden haben. Zu beachten ist letztlich aber insbesondere auch, dass es hierbei regelmäßig immer nur um das Zusammenleben mit dem jeweiligen Geschwisteranteil bei einem Elternteil geht, also keinesfalls um eine Unterbringung im Sinne der Herausnahme aus dem bestehenden Wohnumfeld im Sinne einer außerfamilialen Unterbringung.

Möglicherweise: Übertragung der zurückhaltend formulierten Grundsätze des gemeinsamen Aufwachsens von Geschwistern bei Trennung und Scheidung auf die (gemeinsame) Unterbringung von Geschwistern

Wie schon dargestellt, gibt es zur gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern faktisch keinen belastbaren rechtsdogmatischen Ertrag. Gleichwohl können – immer unter dem Vorbehalt der familienrechtlichen Einzelfallgerechtigkeit – die Aussagen zu der Bedeutung von Geschwisterbindungen bei Trennung und Scheidung der Eltern so interpretiert werden, dass dieser Aspekt der Geschwisterbindung auch bei der außerfamilialen Unterbringung von Geschwistern im rechtswissenschaftlichen, rechtsdogmatischen Bereich von Bedeutung ist. Diese – zurückhaltend zu treffende – Annahme lässt sich damit begründen, dass bei Trennung und Scheidung dem gemeinsamen Aufwachsen von Geschwistern angesichts der Belastung der Kinder durch die Trennungs- und Scheidungssituation eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Dieser Gedanke der Minimierung von Belastungen durch Aufrechterhaltung der Geschwisterbindungen in Situationen, die für die

Kinder belastend sind, gilt in seiner Generalität auch bei der Unterbringung von Kindern: Hier werden sich, wenn mehrere Geschwister zugleich außerfamilial unterzubringen sind, die Belastungen für die Kinder in vielen Fällen ebenfalls durch eine gemeinsame Unterbringung minimieren lassen. Rechtlich lässt sich dies aus dem Gedanken der „Sicherung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen“ in § 27 SGB VIII beziehungsweise des „Wohls des Kindes“ in § 1666 BGB begründen. Sofern also eine solche Situation in die rechtliche Sphäre gelangt (was wohl nur in Ausnahmefällen vorstellbar ist), kann dieser Gedanke der Geschwisterbindung bei der Unterbringung von Geschwistern durchaus an Bedeutung gewinnen.

Tendenziell: Geschwister als (Teil von) Familie und ihr menschenrechtlicher und verfassungsrechtlicher Schutz

Menschenrechtlich (Art. 8 EMRK) und verfassungsrechtlich (Art. 6 Abs. 1 GG) ist der Schutz der Familie und der Beziehungen der Familienmitglieder zueinander von großer Bedeutung. Grundsätzlich fallen darunter auch die Geschwisterbeziehungen. Wenn dies bisher auf den Ebenen von Menschenrecht und Verfassungsrecht kaum thematisiert wurde, so sind die genannten Bestimmungen aufgrund des Verständnisses von „Familie“ rechtsmethodisch für eine derartige Auslegung dennoch offen. Besonderes Gewicht erhält dieser Aspekt nicht zuletzt dadurch, dass aufgrund der allgemeinen Veränderung der Lebenssituationen von Eltern und Kindern und der Pluralisierung familialer Welten für Geschwister die Beziehungen zueinander von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Im Kontext von Kindeswohlgefährdung sind sie nicht selten das einzig „Stabile“³⁷ und wären dann, wenn eine Unterbringung ansteht, im Sinne einer gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern zu beachten.

³⁷ Münder u. a. FK-SGB VIII, Einleitung, Rz. 5.

Literatur

- Bartels, Torsten (1986).
Die vollständigen und unvollständigen Familien im Kindschaftsrecht.
Eine vergleichende Betrachtung der familienrechtlichen Regelungen in der
Bundesrepublik Deutschland, der DDR, Österreich und der Schweiz.
Frankfurt am Main.
- Becker-Textor, Ingeborg (2009).
Pädagogische Handlungskonzepte von Fröbel bis zum Situationsansatz.
Freiburg.
- Berka, Walter (2005).
Lehrbuch Verfassungsrecht.
Wien, New York.
- Deutsch, Karl-Heinz/Seipp, Paul/Schnitzerling, Manfred (Hrsg.) (2007).
Handbuch des gesamten Jugendrechts – Sammlung jugendrechtlicher
Entscheidungen. Loseblattsammlung (Stand November 2007).
Neuwied.
- Gerhardt, Peter/Heintschel-Heinegg, Bernd von/Klein, Michael (2008).
Handbuch des Fachanwalts Familienrecht (6. Auflage).
Köln.
- Götzinger, Elisabeth/Pechstein, Johannes (1985).
Zur Problematik der Geschwister-Trennung bei Vermittlung in Dauerpflege.
Zentralblatt für Jugendrecht, 477–479. Auch: Unsere Jugend, 37, 403–407.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo (2007).
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar (9. Auflage).
München.
- Krug, Heinz/Riehle, Eckhardt (2008).
Kinder- und Jugendhilfe. Loseblattsammlung (Stand 2008).
Köln.
- Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.) (2006).
Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar
(3. Auflage).
Baden-Baden.
- Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian (2005).
Kommentar zum Grundgesetz (5. Auflage).
München.
- Marschner, Rolf/Volckart, Bernd (2001).
Freiheitsentziehung und Unterbringung. Materielles Recht und Verfahrens-
recht (4. Auflage).
München.
- Münch, Ingo von/Kunig, Philip (2000).
Grundgesetz-Kommentar (5. Auflage).
München.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2008).
Band 8: Familienrecht II (5. Auflage).
München.

- Münder, Johannes (2008).
Aufnahme von Kindergrundrechten in die Verfassung. Das Jugendamt,
299–302.
- Münder, Johannes/Ernst, Rüdiger (2008).
Familienrecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Einführung (6. Auflage).
Köln.
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (2009).
Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe (6. Auflage).
Baden-Baden.
- Oelkers, Harald (1995).
Materiell-rechtliche und formelle Fragen zur elterlichen Sorge im Rahmen
des § 1671 BGB. Der Amtsvormund, 801–814.
- Palandt, Otto (Hrsg.) (2009).
Bürgerliches Gesetzbuch (68. Auflage)
München.
- Schellhorn, Walter (Hrsg.) (2007).
SGB VIII/KJHG – Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe.
Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft
(3. Auflage).
Köln.
- Schulze, Reiner u. a. (2006).
Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar (5. Auflage).
Baden-Baden.
- Spangenberg, Brigitte/Spangenberg, Ernst (2002).
Geschwisterbindung und Kindeswohl. Zeitschrift für das gesamte Familien-
recht, 1007–1010.
- Staudinger, Julius von (Hrsg.) (2004).
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (14. Auflage).
Berlin.
- Stern, Klaus (Hrsg.) (2006).
Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland.
München.
- Völker, Mallory/Eisenbeis, Stefan/Düpré, Bernd (2007).
Zur getrennten Vermittlung von Geschwisterkindern in Pflegefamilien
durch Amtsvormünder aus rechtlicher, psychologischer und sozialpädagogi-
scher Sicht. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Teil 1: 1, 5–8,
Teil 2: 2, 45–48, Teil 3: 3, 99–101.
- Weinreich, Gerd/Klein, Michael (Hrsg.) (2007).
Fachanwaltskommentar Familienrecht (3. Auflage).
Köln.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2006).
SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe (3. Auflage).
München.

Jahrgang 1944, Jurist, nach Tatigkeiten am Zentrum fur interdisziplinare Forschung (Universitat Bielefeld) Stationen beim Bundesministerium fur Arbeit, an der Fachhochschule Wiesbaden, an der Padagogischen Hochschule Berlin; seit 1980 Professor an der Technischen Universitat Berlin, Lehrstuhl fur Sozialrecht und Zivilrecht. Vorstandsvorsitzender des SOS-Kinderdorf e.V. Arbeitsschwerpunkte: Sozial- und Zivilrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Grundsicherung, Sozialhilferecht, Familienrecht.

Das Sozialpädagogische Institut (SPI) gehört zum Geschäftsbereich Personal & Pädagogik des SOS-Kinderdorfvereins und ist sozialwissenschaftlich und beratend tätig. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählen Fachpublikationen, Fachveranstaltungen, praxisbegleitende Forschungsprojekte und Projekte zur Unterstützung der Strategischen Vereinsentwicklung. Eine Aufgabe des Institutes ist es, die Praxis der SOS-Einrichtungen im Kontext aktueller jugendhilfe- und sozialpolitischer Entwicklungen zur Diskussion zu stellen.

SPI-Publikationen

Zu unseren Publikationen gehören das Fachmagazin „SOS-Dialog“, die „SPI-Schriftenreihe“ und die „SPI-Materialien“. Weitere Informationen über unsere Veröffentlichungen und Forschungsprojekte erhalten Sie auf unseren Internetseiten (www.sos-kinderdorf.de/spi).

Das Fachmagazin „SOS-Dialog“ behandelt unter der Rubrik „Forum“ jeweils einen thematischen Schwerpunkt. In weiteren Rubriken finden Sie Beiträge zu aktuellen Themen und Fragen der Kinder- und Jugendhilfe sowie praxisbezogene Beiträge aus der Arbeit von SOS-Einrichtungen. SOS-Dialog wird kostenfrei abgegeben. Wir nehmen Sie gerne in unseren Verteiler auf.

In der SPI-Schriftenreihe erscheinen:

- Autorenbände, in denen Autorinnen und Autoren zu einem aktuellen Thema Position beziehen,
- Praxisbände, in denen wir Themen aus der Praxis von SOS-Einrichtungen aufgreifen,
- Dokumentationen von Fachtagungen, sofern das Tagungsthema für die breite Fachöffentlichkeit von Interesse ist.

Diese Publikationen können kostenpflichtig direkt über das SPI bezogen werden. Wenn Sie sich in den Verteiler der SPI-Schriftenreihe aufnehmen lassen, senden wir Ihnen die Bände jeweils automatisch zu.

Fachmagazin SOS-Dialog

Elternarbeit, Heft 1993
Ausbilden statt Ausgrenzen, Heft 1995
Perspektiven von Beratung, Heft 1996
Jungenarbeit, Heft 1998
Kinderarmut in Deutschland, Heft 1999
Hilfeplanung, Heft 2000
Jung und chancenlos?, Heft 2001
Selbstbestimmt leben! Aber wie?, Heft 2002
Mütter stärken, Heft 2003
Jugendliche zwischen Aufbruch und Anpassung, Heft 2007

SPI-Schriftenreihe (Auswahl)

Autorenbände

„Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle“

Mit Beiträgen von Dieter Greese; Ludwig Salgo; Thomas Mörsberger;
Reinhold Schone; Johannes Münder, Barbara Mutke
Autorenband 5, 2001, Eigenverlag
(vergriffen, als Download verfügbar)

„Migrantenkinder in der Jugendhilfe“

Mit Beiträgen von Franz Hamburger; Ursula Boos-Nünning, Yasemin
Karakasoğlu; Christel Sperlich; Kristin Teuber; Karin Haubrich, Kerstin Frank
Autorenband 6, 2002, Eigenverlag

„Die Gesellschaft umbauen. Perspektiven bürgerschaftlichen Engagements“

Gastherausgeber Gerd Mutz. Mit Beiträgen von Warnfried Dettling;
Rupert Graf Strachwitz; Gerd Mutz; Heiner Keupp; Susanne Korfmacher,
Gerd Mutz; Susanne Korfmacher, Gina Roberts; Robert J. Schout
Autorenband 7, 2003, Eigenverlag

„Fortschritt durch Recht“

Mit Beiträgen von 22 namhaften Autoren zur Entwicklung des Sozial-,
Jugend- und Familienrechts und ihre Bedeutung für die Kinder- und
Jugendarbeit und die Soziale Arbeit
Autorenband 8, 2004, Eigenverlag

Praxisbände

„Zurück zu den Eltern?“

Erfahrungen mit systemischer Familienarbeit in Haus Leuchtturm, einer
heilpädagogischen Kinderwohngruppe mit Sozialtherapie, SOS-Kinderdorf
Ammersee

Mit Beiträgen von Kathrin Taube, Gabriele Vierzigmann; Kathrin Taube;
Manfred Spindler

Praxisband 2, 2000, Eigenverlag

Dokumentationen

„Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit“

Dokumentation zur Fachtagung „Herkunftsfamilien in der Kinder- und Jugendhilfe – Perspektiven für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit“, 10. bis 12. Februar 2003, Frankfurt am Main

Mit Beiträgen von Jürgen Blandow; Carsten Lehmann; Josef Faltermeier; Klaus D. Müller; Reinhard Wiesner; Nanina Sefzig; Wolfgang Graßl, Wilhelm Wellessen; Lothar Unzner; Silvia Dunkel; Werner Schefold; Christian Schrapper

Dokumentation 3, 2004, Eigenverlag

„Hilfeplanung – reine Formsache?“

Dokumentation zur Fachtagung „Hilfeplanung – reine Formsache?“, 11. bis 12. November 2004, Berlin

Mit Beiträgen von Reinhard Wiesner; Johannes Münden; Hans-Ullrich Krause, Reinhart Wolff; Silke Pies, Christian Schrapper; Silke Pies; Marion Moos, Heinz Müller; Hans Leitner, Karin Troscheit-Gajewski; Marion Strehler; Wolfgang Sierwald; Christian Schrapper; Luise Hartwig, Martina Kriener; Walter Weiterschan; Mathias Schwabe; Ulrike Urban

Dokumentation 4, 2005, Eigenverlag

„Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?“

Dokumentation zur Fachtagung „Zwischen Fürsorge und Eigenverantwortung – wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?“, 26. bis 27. Oktober 2005, Berlin

Mit Beiträgen von Thomas Rauschenbach; Ulrich Bürger; Mechthild Wolff, Sabine Hartig; Reinhild Schäfer; Sabine Handschuck; Nicola Gragert, Mike Seckinger; Alfred L. Lorenz, Karin Mummenthey; Wolfgang Graßl; Liane Pluto, Eric van Santen; Hubertus Schröer; Hans-Ullrich Krause; Thomas Röttger, Andreas Krämer; Peter Gerull; Ilona Fuchs; Wolfgang Sierwald, Hans-Georg Weigel; Mechthild Wolff; Johannes Münden

Dokumentation 5, 2007, Eigenverlag

(vergriffen, als Download verfügbar)

„Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung“

Dokumentation zur Fachtagung „Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung – für das Wohlbefinden von Kindern sorgen“,

15. bis 16. November 2007, Berlin

Mit Beiträgen von Johannes Münden; Günther Opp; Jörg Maywald; Rüdiger Ernst; Christian Lüders; Esin Erman; Britta Sievers; Gerd Engels, Klaus Hinze; Elfriede Seus-Seberich, Heike Jockisch; Wolfgang Sierwald, Mechthild Wolff; Jana Frädrich

Dokumentation 6, 2008, Eigenverlag

SPI-Materialien

„Beteiligung ernst nehmen“

Dokumentation zur Fachtagung des SOS-Kinderdorf e.V., 1. bis

3. November 2001, Immenreuth

Mit Beiträgen von Ullrich Gintzel; Ullrich Gintzel, Kristin Teuber; Kristin Teuber, Wolfgang Sierwald; Andreas Tonke; Liane Pluto, Mike Seckinger

Materialien 3, 2003, Eigenverlag

„Hilfeplanung als Kontraktmanagement? Gemeinsam Hilfe planen und Ziele entwickeln“

Dokumentation, Ergebnisse und Materialien des Modellstandortes
Nürnberg – Fürth – Erlangen aus dem Bundesmodellprojekt zur Hilfeplanung
Wolfgang Sierwald, Marion Strehler
Materialien 4, 2005, Eigenverlag
(vergriffen, als Download verfügbar)

Sabine Walper, Carolin Thönnissen, Eva-Verena Wendt und Bettina Bergau
„Geschwisterbeziehungen in riskanten Familienkonstellationen. Ergebnisse
aus entwicklungs- und familienpsychologischen Studien“
Materialien 7, 2009, Eigenverlag

SPI-Fachartikel (Auswahl)

Gabriele Vierzigmann & Reinhard Rudeck (2006)
„Wie können Kinder auf eine Fremderziehung vorbereitet werden?“

Gabriele Vierzigmann (2006)
„Wie können Eltern auf eine Fremderziehung ihres Kindes vorbereitet
werden?“

Gabriele Vierzigmann & Reinhard Rudeck (2006)
„Welche fachliche Begleitung ist für ein Kind während einer Fremd-
erziehung notwendig und geeignet?“

Gabriele Vierzigmann (2006)
„Wie können Eltern während der Fremderziehung ihres Kindes unterstützt
und wie kann mit ihnen zusammengearbeitet werden?“

In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen & A. Werner (Hrsg.), Handbuch
Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer
Dienst (ASD) (Kapitel 96–99)
München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm

Wolfgang Sierwald (2008)
„Gelingende Beteiligung im Heimalltag. Eine repräsentative Erhebung bei
Heimjugendlichen“
Dialog Erziehungshilfe, 2/3, 35–38

SOS-Kinderdorf e.V. ist ein freier, gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der sich auf der Basis lebensweltorientierter und partizipativer Ansätze Sozialer Arbeit insbesondere für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und ihre Familien einsetzt.

Seit Mitte der 1950er-Jahre hat der SOS-Kinderdorfverein in der Bundesrepublik Deutschland ein vielfältiges Spektrum ambulanter, teilstationärer und stationärer Angebote aufgebaut. Heute unterhält er 46 Einrichtungen mit differenzierten Leistungsangeboten: Kinderdörfer, Jugendeinrichtungen, Mütterzentren und Mehrgenerationenhäuser, Beratungsstellen, Berufsausbildungszentren, Dorfgemeinschaften für Menschen mit Behinderungen (Stand 10/2009).

